



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Gemeindefürsorgeamt**  
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10  
Postfach  
8090 Zürich  
[www.zh.ch/gaz](http://www.zh.ch/gaz)

# Musterstatuten Zweckverband

Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung

August 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen</b>	<b>4</b>		
<b>Literaturhinweise</b>	<b>4</b>		
<b>Vorbemerkungen</b>	<b>5</b>		
<b>1. Bestand und Zweck</b>	<b>7</b>		
Art. 1    Bestand	7		
Art. 2    Zweck	7		
Art. 3    Beitritt weiterer Gemeinden	10		
<b>2. Organisation</b>	<b>11</b>		
2.1. Allgemeine Bestimmungen	11		
Art. 4    Organe	11		
Art. 5    Amtsdauer	12		
Art. 6    Zeichnungsberechtigung	12		
Art. 7    Publikation und Information	13		
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	14		
2.2.1.    Allgemeines	14		
Art. 8    Stimmrecht	14		
Art. 9    Verfahren	15		
Art. 10   Zuständigkeit	16		
2.2.2.    Volksinitiative	17		
Art. 11   Volksinitiative	17		
2.2.3.    Fakultatives Referendum	18		
Art. 12   Beschlüsse der Delegiertenversammlung	18		
Art. 13   Ausschluss des Referendums	19		
2.3. Die Verbandsgemeinden			19
Art. 14   Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden			19
Art. 15   Beschlussfassung			21
2.4. Delegiertenversammlung			22
Art. 16   Zusammensetzung			22
Art. 17   Konstituierung			23
Art. 19   Kompetenzen			25
Art. 20   Vorsitz und Sekretariat			28
Art. 21   Einberufung			28
Art. 22   Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe			30
Art. 23   Wahlen und Abstimmungen			30
Art. 24   Öffentlichkeit der Verhandlungen			31
Art. 25   Anfragerecht der Delegierten			31
2.5. Der Vorstand			33
Art. 26   Zusammensetzung			33
Art. 28   Allgemeine Befugnisse			33
Art. 29   Finanzbefugnisse			36
Art. 30   Aufgabendelegation			38
Art. 31   Einberufung und Teilnahme			40
Art. 32   Beschlussfassung			40
2.6. Die Rechnungs[- und Geschäfts- ]prüfungskommission (R[G]PK)			41
Art. 33   Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen			41
Art. 34   Aufgaben (RPK)			42

Art. 35	Beschlussfassung	44
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	45
Art. 37	Prüfungsfristen	45
2.7.	Prüfstelle	46
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	46
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	46
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>47</b>
Art. 40	Anstellungsbedingungen	47
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	48
<b>4.</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	<b>48</b>
Art. 42	Finanzhaushalt	48
Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	49
Art. 44	Finanzierung der Investitionen	52
Art. 45	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	54
Art. 46	Haftung	56
<b>5.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>56</b>
Art. 47	Aufsicht	56
Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	57
<b>6.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>58</b>
Art. 49	Austritt	58
Art. 50	Auflösung	60
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>61</b>
Art. 51	Einführung eigener Haushalt	61
Art. 52	Umwandlung der Investitionsbeiträge	62
Art. 53	Inkrafttreten	64
Art. 54	Übergangsregelungen	65

## **Abkürzungen**

aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

## **Literaturhinweise**

Jaag / Rüssli / Jenni (Hrsg.)	GG – Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, Zürich, 2017
Thalmann	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, 3. Aufl., Wädenswil 2000
VZGV (Hrsg.)	Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, Zürich 2011
Jenni	Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung zu Art. 92 und Art. 93 KV, in: Häner / Rüssli / Schwarzenbach (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007

## Vorbemerkungen

### Musterstatuten und neues Gemeindegesetz

Die Musterstatuten für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung enthalten beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Verbandsordnung. Die Organisation mit Delegiertenversammlung eignet sich für alle Zweckverbände, die eine grössere Zahl von Gemeinden umfassen. Die Delegiertenversammlung weist teilweise gewisse Ähnlichkeiten mit einem Gemeindeparlament auf.

Die Musterstatuten in der Fassung vom August 2020 entsprechen dem neuen Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1), das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, sowie weiteren im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz geänderten Gesetzen.

### Eigener Haushalt innerhalb Übergangsfrist

Das neue Gemeindegesetz bringt für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung, dass sie einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz haben. Die Einführung eines eigenen Haushalts erfordert eine Statutenrevision; es handelt sich um eine Totalrevision. Es empfiehlt sich, anlässlich dieser Statutenrevision auch die übrigen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und anderer zugleich geänderter Gesetze angezeigt sind.

Die Zweckverbände führen frühestens ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Eingangsbilanz konnte frühestens auf den 1. Januar 2019 erstellt werden. Spätestens auf den 1. Januar 2022 haben die Zweckverbände den eigenen Haushalt einzuführen und die Eingangsbilanz zu erstellen. Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden.

### Gestaltungsspielraum

Wie bisher besteht auch unter dem neuen Gemeindegesetz für die Ausgestaltung der Verbandsordnung ein erheblicher Spielraum. Zu den Regelungen, die die Musterstatuten vorschlagen, sind in vielen Fällen Varianten möglich, die den besonderen Bedürfnissen eines Zweckverbands Rechnung tragen können. Teilweise enthalten bereits die Musterstatuten solche Varianten.

Zu beachten sind die Leitplanken, die sich aus dem übergeordneten Recht, insbesondere aus der Kantonsverfassung (KV), dem neuen Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sowie der Praxis des Regierungsrates bei der Genehmigung von Zweckverbandsstatuten ergeben.

### Hinweise für die Benutzung der Musterstatuten

- Die *linke Spalte* enthält die empfohlenen Bestimmungen. Zu den einzelnen Bestimmungen werden teilweise Varianten gezeigt.
- Die *rechte Spalte* enthält den Kommentar zu den einzelnen Artikeln (Erläuterungen, gesetzestechnische Hinweise). Der Kommentar soll den Gesamtzusammenhang mit der übrigen Rechtsordnung verdeutlichen, Gestaltungsspielräume aufzeigen und allfällige Varianten erklären.
- Die Bestimmungen in der linken Spalte (ohne Kommentar) können als separates Dokument im Word-Format als Vorlage heruntergeladen werden, um auf dieser Grundlage neue Zweckverbandsstatuten zu erstellen.

### Hilfsmittel

Neben diesen Musterstatuten sind weitere Hilfsmittel unter [www.zh.ch/politik-staat/gemeinden](http://www.zh.ch/politik-staat/gemeinden) (Interkommunale Zusammenarbeit > Zweckverband) abrufbar:

- Leitfaden: Neuerungen des neuen Gemeindegesetzes (April 2015);
- Anleitung Musterstatuten für Zweckverbände (September 2016);

- Musterstatuten für Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung (August 2020);
- Leitfaden für Zweckverbände. Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation und dem Finanzhaushalt von Zweckverbänden (Version 1.0, 3. Juli 2017).

## 1. Bestand und Zweck

---

### Art. 1 Bestand

*<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden A, B, C, D, E, F, G, etc. und M bilden unter dem Namen „... [NAME + ev. ABKÜRZUNG DES NAMENS]“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.*

*<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in ... [NAME DER SITZGEMEINDE].*

---

### Art. 2 Zweck

*Der Zweckverband bezweckt [betreibt, erfüllt die Aufgabe, versorgt] ... .*

Abs. 1: Als Bezeichnung soll ein möglichst einprägsamer und nicht zu langer **Name** verwendet werden, der sich für den Geschäftsverkehr eignet. Der Begriff „Zweckverband“ muss nicht im Namen enthalten sein. In Art. 1 sind der vollständige Name und allenfalls die im Geschäftsverkehr verwendete Abkürzung aufzuführen.

Zweckverbände haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Firma wie Handelsgesellschaften, sondern einen Namen. Sie können keinen Firmenschutz beanspruchen, aber **Namenschutz** (Art. 29 ZGB) und den Schutz des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241).

Abs. 2: Der **Sitz** des Verbands ist in den Statuten festzulegen. Der Sitz ist u.a. massgebend dafür, wer wahlleitende Behörde (vgl. Art. 9 Musterstatuten) oder welcher Bezirksrat für die Aufsicht über den Zweckverband zuständig ist. Der Zweckverband kann, muss aber nicht im Handelsregister eingetragen werden (Art. 52 Abs. 2 ZGB).

Die **Zweckumschreibung** richtet sich nach den konkreten Aufgaben, die die Gemeinden ihrem Verband übertragen.

Der **Verbandszweck** muss genügend **bestimmt** sein. Es gibt keine Zweckverbände mit offenem Verbandszweck. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden an der Urne, wie der Zweckartikel in den Statuten zu fassen ist bzw. welche Aufgaben die Gemeinden gemeinsam im Zweckverband erfüllen.

Als Verbandszweck kommen Gemeindeaufgaben in Betracht, zu deren Erfüllung die

Gemeinden verpflichtet oder berechtigt sind. Unbeachtlich ist, ob das übergeordnete Recht die Gemeindeaufgabe ausdrücklich nennt oder nicht.

Ein Zweckverband, der für mehrere Aufgaben eingesetzt wird, wird als **Mehrzweckverband** bezeichnet. Dieser ist in der Regel dadurch charakterisiert, dass sich die Mitglieder an allen Aufgaben des Zweckverbands beteiligen. Eine à la carte-Auswahl bei den Aufgaben eines Mehrzweckverbands ist unpraktikabel; sie führt in der Praxis zu kaum lösbaren Problemen bei den Mitwirkungsrechten, der Finanzierung und der Haftung des Zweckverbands. Falls ein Mehrzweckverband, bei dem nicht alle Gemeinden an allen Aufgaben beteiligt sind, geschaffen werden soll, sind zusätzliche Bestimmungen in den Statuten erforderlich. Zentral ist dabei die aufgabenbezogene Aufteilung der Rechte der Stimmberechtigten im Zweckverband und der Delegierten in der Delegiertenversammlung. Nicht aufteilbar ist das Stimmrecht bei Beschlussfassungen über das Budget und die Jahresrechnung. Vor diesem Hintergrund wäre sorgfältig zu prüfen, ob für einen von nur wenigen Gemeinden genutzten Zweck nicht ein separater Rechtsträger geschaffen werden soll.

Beispiele (nicht im Sinne von Musterformulierungen):

Zweckverband Abwasserreinigung

„Zweck des Verbands ist der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den Verbandsgemeinden.“

Zweckverband Abfallbewirtschaftung

„Der Zweckverband bezweckt die Organisation eines gemeinsamen Kehricht-, Altstoff-

---



und Kadaversammeldienstes innerhalb der Verbandsgemeinden.“

oder

„Der Zweckverband bezweckt den gemeinsamen Bau und Betrieb von Einrichtungen zur Abfallbehandlung, insbesondere zur Sammlung, Lagerung, Sortierung und Weitergabe, Vorbehandlung bzw. Verbrennung und Deponierung von Abfällen und Reststoffen jeglicher Art und fördert deren Wiederverwertung.“

Soll der **Verbandszweck geändert** oder um einen weiteren Zweck **ergänzt** werden, bedingt dies eine Statutenänderung.

Beispiel: Ein Zweckverband, der bisher ein Akutspital führt, betreibt neu zusätzlich einen Rettungsdienst.

Keine Statutenänderung ist erforderlich, wenn es um die Einführung von Einrichtungen und Diensten geht. **Einrichtungen und Dienste** dienen dem Verbandszweck, sind ihm untergeordnet und unterstehen den gleichen Bestimmungen über die Finanzierung und die anwendbaren Finanzierungsquoten.

Die Einrichtungen und Dienste werden wie der Verbandszweck von allen Verbandsgemeinden in Anspruch genommen und finanziert.

Beispiel: Ein Alters- und Pflegezweckverband betreibt eine Cafeteria oder eine Wäscherei.

Sämtliche **Dienstleistungen** des Zweckverbands müssen unter den Verbandszweck fallen. Bei untergeordneten Dienstleistungen ist es allenfalls möglich, dass sie nicht von sämtlichen Verbandsgemeinden bezogen werden. Solche Dienstleistungen können

---

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

*Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.*

einzelne Verbandsgemeinden nach dem Bestellprinzip beziehen und finanzieren.

Beispiel: Ein Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine Abwasserreinigungsanlage. Darüber hinaus betreibt und unterhält er für einzelne Gemeinden die Zulaufkanäle.

---

Der spätere **Beitritt** einer Gemeinde wirkt sich in den Statuten jedenfalls auf die Bestimmung aus, die die Zusammensetzung der Verbandsmitglieder regelt (vgl. Art. 1 Musterstatuten). In der Regel sind weitere Statutenanpassungen nötig, z.B. betreffend die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 16 Musterstatuten). Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfolgt über eine **Statutenrevision** (Teilrevision); über die Statutenrevision wird in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in **Urnenabstimmungen** beschlossen. Grundsätzlich ist ein **einstimmiger Entscheid** erforderlich, weil die Statutenrevision grundlegende Änderungen umfasst; der Beitritt einer weiteren Gemeinde wirkt sich auf die Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten aus (vgl. § 77 Abs. 2 lit. d GG)

---

## **2. Organisation**

---

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **Art. 4 Organe**

*Die Organe des Zweckverbands sind:*

1. *die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;*
2. *die Verbandsgemeinden;*
3. *die Delegiertenversammlung;*
4. *der Verbandsvorstand;*
5. *die Rechnungsprüfungskommission (RPK) [die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)].*

Ziff. 1–4: Die Zweckverbände sind gemäss Art. 93 Abs. 1 KV demokratisch zu organisieren. Entsprechend gibt es im Zweckverband das **Initiativrecht** und das **Referendumsrecht**. Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zu (Art. 93 Abs. 2 KV).

Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gibt es das obligatorische Referendum (faktisch als obligatorisches Finanzreferendum) und zudem das **fakultative Referendum** gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Damit bestehen Parallelen zwischen dem Zweckverband mit Delegiertenversammlung und einer Parlamentsgemeinde. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die politischen Gemeinden gelten für den Zweckverband, soweit sie mit dessen Besonderheiten vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG). Bei der internen Organisation haben die Zweckverbände Gestaltungsspielraum.

Ziff. 4: Als Bezeichnungen für den Verbandsvorstand sind auch die Begriffe Betriebskommission, Vorstand etc. gängig.

Ziff. 5: Die Rechnungsprüfungskommission (**RPK**) ist zwingend ein Organ des Zweckverbands (vgl. § 73 Abs. 2 lit. d GG). Sie kann neu auch mit den Befugnissen einer Geschäftsprüfungskommission ausgestattet werden und wird dann zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (**RGPK**). Die RGPK kann nur über eine entsprechende Regelung in den Statuten eingeführt werden (vgl. Art. 33 Musterstatuten).

---

---

## Art. 5 Amtsdauer

*Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.*

---

## Art. 6 Zeichnungsberechtigung

*<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.*

*<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.*

---

Variante **Geschäftsleitung**: In den Statuten kann eine Geschäftsleitung mit Organstellung vorgesehen werden, der die operative Führung des Zweckverbands obliegt. Hat die Geschäftsleitung Organstellung, wird sie in den Statuten unter den Organen aufgeführt (vgl. Art. 4 Musterstatuten). Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in den Statuten zu regeln, und ihre Mitglieder werden auf Amtsdauer gewählt.

Unter dem neuen Gemeindegesetz, das die Delegation von Befugnissen des Vorstands an Angestellte ermöglicht (vgl. § 45 GG), ist dies ein eher überholtes Modell. Oftmals zweckmässiger ist die Lösung, dass der Vorstand eine Geschäftsleitung (bzw. einen Geschäftsführer) einsetzt, die aus Angestellten besteht (vgl. Art. 30 Musterstatuten). Besteht die Geschäftsleitung aus Angestellten, wird sie nicht in der Bestimmung über die Organe (Art. 4 Musterstatuten) aufgeführt.

---

Abs. 1: Die **Vertretungsbefugnis** für den Zweckverband gegen aussen muss geregelt sein. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung des Verbandsvorstands zu regeln.

Abs. 2: Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung in sachlich und betragsmässig begrenztem Umfang z.B. an die Geschäftsleitung, an einen Geschäftsführer oder allenfalls sogar an andere Angestellte delegieren (vgl. Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 Musterstatuten).

---

## Art. 7 Publikation und Information

*<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.*

*Variante für Abs. 1:*

*<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.*

*<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.*

*Variante für Abs. 2:*

*<sup>2</sup>Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung.*

*<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.*

Abs. 1: Hat der Zweckverband eigene Rechtsetzungserlasse beschlossen, muss er diese veröffentlichen. Es kann sich z.B. um Erlasse des Vorstands oder der Delegiertenversammlung handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen (z.B. ein Gebührenerlass oder ein Gebührentarif). Oder es können Erlasse sein, die Organisation und Zuständigkeit der Verbandsorgane regeln (z.B. Organisationserlass der Delegiertenversammlung; Delegationserlass des Vorstands, mit dem er einen Teil seiner Befugnisse an die Geschäftsleitung delegiert [vgl. Art. 30 Musterstatuten]). Weiter sind allgemein verbindliche Beschlüsse (z.B. Ausgabenbewilligungsbeschlüsse) und Wahlbeschlüsse (z.B. Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstands durch die Delegiertenversammlung [vgl. Art. 19 Ziff. 6 Musterstatuten]) zu veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 1 i.v.m. § 73 Abs. 4 GG).

Die **amtliche Publikation** schafft Transparenz und ermöglicht die Anfechtung von Beschlüssen oder Erlassen. Mit der amtlichen Publikation beginnen die **Rechtsmittelfristen** zu laufen. Die amtliche Publikation kann über eine Internetseite des Zweckverbands erfolgen; der Zweckverband kann die Internetseite zu seinem eigenen amtlichen Publikationsorgan machen. Der Zweckverband muss einen Wochentag bestimmen, an dem die Publikationen erfolgen, weil den Stimmberechtigten nicht zuzumuten ist, jeden Tag die Internetseite zu konsultieren (vgl. § 1 Abs. 3 VGG). Diese Lösung eines verbands-eigenen Publikationsorgans hat gegenüber der Variante, wonach der Zweckverband seine amtlichen Publikationen über die verschiedenen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vornimmt, den grossen Vorteil, dass die amtliche Publikation des Verbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt. Damit fängt z.B. die 5-tägige Frist für Rekurse in Stimmrechtssachen für alle Stimmberechtigten des Verbandsgebiets am gleichen Tag an zu laufen. Es ist deshalb sehr zu empfehlen, in den Statuten ein bestimmtes Publikationsorgan vorzusehen (z.B. eigenes Publikationsorgan oder jenes der Sitzgemeinde).

---

## 2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

---

### 2.2.1. Allgemeines

---

#### Art. 8 Stimmrecht

*Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.*

Abs. 2: Der Zweckverband muss seine **Erlasse** (z.B. ein Organisationserlass der Delegiertenversammlung) **elektronisch** aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind.

Variante: Dem Zweckverband kann vorgeschrieben werden, dass er sein Recht in einer systematischen Rechtssammlung veröffentlicht (vgl. § 7 Abs. 2 GG; § 2 VGG). In der Regel dürfte eine systematische Rechtssammlung nicht notwendig sein, weil die Zweckverbände nicht viele Erlasse beschliessen und zudem oft nur in einem Aufgabengebiet tätig sind.

Abs. 3: Die **Information der Öffentlichkeit** richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).

---

Gemäss Art. 93 Abs. 2 KV stehen das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten **Verbandsgebiet** zu. Abstimmungen über Initiativbegehren – im Zweckverband gibt es nur die **Volksinitiative** (vgl. Art. 11 Musterstatuten; § 146 Abs. 3 GPR) – und über Beschlüsse der Delegiertenversammlung (**obligatorisches** und **fakultatives Referendum**; vgl. § 159 GPR) erfolgen auf Verbandsebene. Damit entscheidet bei diesen Abstimmungen die Stimmabgabe der Stimmberechtigten des Verbands (vgl. § 159 Abs. 1 GPR) und nicht die Stellungnahme jeder Verbandsgemeinde. Das gesamte Verbandsgebiet ist der Abstimmungssperimeter. Die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden bilden zusammen das Stimmvolk (vgl. Kommentar zu Art. 9 Abs. 2 Musterstatuten).

---

## Art. 9 Verfahren

*<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.*

*<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.*

Abs. 1: Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbands ist **wahlleitende Behörde** (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c GPR). Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.

Abs. 2: Erforderlich ist das relative Mehr der Stimmen. Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt (vgl. § 76 Abs. 1 GPR). Die Statuten können ausnahmsweise vorsehen, dass kumulativ auch eine Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen muss (**Gemeindemehr**). Gründe hierfür können sein: Bei einem Zweckverband mit zahlreichen Verbandsgemeinden soll verhindert werden, dass die grosse Standortgemeinde von den vielen kleinen übrigen Gemeinden regelmässig überstimmt wird. Oder umgekehrt ist es unerwünscht, dass eine grosse Verbandsgemeinde alle übrigen Gemeinden überstimmen kann.

In die Statuten kann freiwillig eine **Ermächtigungsnorm** aufgenommen werden mit folgendem Regelungsgehalt: Bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet können die Gemeindevorstände neben dem Verbandsvorstand ein eigenes Antragsrecht ausüben. Diese Bestimmung ermächtigt die Gemeinden dazu, dass ihre Gemeindevorstände freiwillig ihr unselbständiges **Antragsrecht** ausüben können. Diese Ermächtigungsnorm bezieht sich nur auf Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet (nicht auf Abstimmungen in den Gemeinden). Bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet geht es nicht um Geschäfte, welche die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinden beim Zweckverband betreffen, sondern um **operative Geschäfte**. Ein häufiger Fall ist die Bewilligung von neuen Ausgaben, deren Höhe das Finanzreferendum auslöst.

Dieses freiwillige Antragsrecht ist zu unterscheiden vom zwingenden unselbständigen Antragsrecht der Verbandsgemeinden bei Urnenabstimmungen, die in den Verbands-

## Art. 10 Zuständigkeit

*Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:*

1. *die Einreichung von Volksinitiativen;*
2. *die Ergreifung des fakultativen Referendums;*
3. *die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;*
4. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ...;*
5. *[...].*

gemeinden stattfinden (vgl. Art. 14 Abs. 2 Musterstatuten).

---

Die Bestimmungen von GG und GPR zu Parlamentsgemeinden gelten sinngemäss, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG).

Ziff. 1: Im Zweckverband können nur **Volksinitiativen** eingereicht werden (vgl. Art. 11 Musterstatuten; § 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiative.

Ziff. 2: Im Zweckverband gibt es das **Volksreferendum** und das **Delegiertenreferendum** (vgl. Art. 12 Ziff. 1 und 2 Musterstatuten).

Ziff. 3: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass die Beschlussfassung über **Statutenänderungen** oder eine **Verbandsauflösung** in den Gemeinden stattfindet (vgl. Art. 14 Musterstatuten).

Ziff. 4: Für die **Bewilligung neuer Ausgaben** sind ab einer bestimmten Höhe zwingend die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zuständig. Die Stimmberechtigten bewilligen mit dem **Verpflichtungskredit** die neuen Ausgaben. Die **Betragsgrenze** ist so anzusetzen, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets nicht ausgehöhlt werden.

Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem **Zusatzkredit** bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die **gleichen Zuständigkeitslimiten** wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 4. Eingesetzten Beträge (Fr. X). Zu den neuen Ausgaben gehören auch **Einnahmenverzichte**.



---

## 2.2.2. Volksinitiative

---

### Art. 11 Volksinitiative

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens ... [ANZAHL] Stimmberechtigten unterstützt wird.

---

Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine **strengere Regelung** zu treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer anzusetzen.

Für die **Schaffung neuer Stellen** fallen, wenn sie wie im Normalfall unbefristet sind, neue wiederkehrende Ausgaben an. Sollten die neuen Stellen neue wiederkehrende Ausgaben bewirken, die die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung übersteigen (vgl. Art. 19 Musterstatuten), sind die Stimmberechtigten an der Urne für die Bewilligung zuständig. Das Referendum kann in den Statuten aber auch ausgeschlossen werden (vgl. Kommentar zu Art. 13 Ziff. 9 Musterstatuten).

Ziff. 5: Der Zweckverband könnte weitere Geschäfte dem obligatorischen Referendum unterstellen, die hier klar bezeichnet werden müssten.

---

Für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung gelten die §§ 127–138 d GPR (vgl. § 73 VPR). An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.

Abs. 1: In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Die **Volksinitiative** bezieht sich auf **Gegenstände**, die dem obligatorischen Referendum oder dem fakultativen Referendum unterstehen (vgl. § 147 Abs. 3 GPR, § 159 Abs. 1 GPR). **Nicht initiativfähig** sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 13 Musterstatuten) oder des Verbandsvorstands (vgl. Art. 28 und Art. 29 Musterstatuten) fallen. Beim Zweckverband mit Delegiertenversammlung kann somit eine Volksinitiative z.B. zu Aufgaben oder Sachgeschäften ergriffen werden, deren Umsetzung mit Kosten (neuen Ausgaben) verbunden ist, die von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets (Art. 10

---

Ziff. 4 Musterstatuten) oder von der Delegiertenversammlung (Art. 19 Ziff. 13 Musterstatuten) bewilligt werden müssen.

Abs. 2: Das Initiativrecht richtet sich darüber hinaus auf Vorschläge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Zweckverbands. Da mit einer Statutenänderung oder mit der Auflösung des Zweckverbands in die Rechte der Verbandsgemeinden eingegriffen wird, findet die **Abstimmung** in den einzelnen **Verbandsgemeinden** statt. Das Beschlussverfahren richtet sich nach Art. 14 Abs. 1 und 2 der Musterstatuten. Der Vorbehalt in Art. 10 Ziff. 3 der Musterstatuten verweist darauf.

Abs. 3: Mit der amtlichen Veröffentlichung der Initiative (vgl. Art. 7 Abs. 1 Musterstatuten) läuft die **Frist** von 6 Monaten zur Einreichung der **Unterschriften** (vgl. § 125 Abs. 2 GPR). Die für eine Volksinitiative erforderliche **Unterschriftenzahl** darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR).

---

### 2.2.3. Fakultatives Referendum

---

#### Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

*Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,*

1. *wenn ... [ANZAHL] Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);*
2. *wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).*

Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Art. 12 der Musterstatuten entspricht § 159 Abs. 2 GPR.

Ziff. 1: Die für das **fakultative Volksreferendum** erforderliche **Unterschriftenzahl** darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR).

Ziff. 2: Vgl. § 159 Abs. 2 lit. b GPR.

### Art. 13 Ausschluss des Referendums

*Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:*

1. *Die Festsetzung des Budgets;*
2. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
3. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;*
4. *[die Genehmigung des Geschäftsberichts;]*
5. *Anträge an die Verbandsgemeinden;*
6. *die Wahlen;*
7. *ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
8. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;*
9. *[...].*

---

### 2.3. Die Verbandsgemeinden

---

#### Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

*<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:*

1. *die Änderung dieser Statuten;*
- 

Es gelten die gleichen Gründe für den Ausschluss des Referendums wie in Parlagemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 GG).

Ziff. 3: Vgl. Art. 19 Ziff. 14 Musterstatuten.

Ziff. 4: Der Geschäftsbericht ist nur zu genehmigen, wenn der Zweckverband eine RGPK einführt (vgl. Art. 19 Ziff. 12 Musterstatuten).

Ziff. 9: Sollen weitere Geschäfte vom **(fakultativen) Referendum ausgenommen** sein, so müssen diese in den Statuten genannt werden. An dieser Stelle könnte z.B. geregelt werden, dass die Delegiertenversammlung über die abschliessende Befugnis verfügt, bis zu einer bestimmten Höhe neue Ausgaben zu beschliessen, d.h. dass Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe nicht dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen.

Auch die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die **Schaffung neuer Stellen** können vom fakultativen und vom obligatorischen Referendum ausgeschlossen werden.

---

Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Den einzelnen Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstellung zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG).

Abs. 1 Ziff. 1: Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprin-

## Bestimmungen

---

2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

## Kommentar

---

zip; sämtliche Verbandsgemeinden müssen je an der Urne zustimmen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Musterstatuten; § 77 GG).

Bei der Abstimmung über Statutenänderungen ist die wahlleitende Behörde des Zweckverbands (Sitzgemeinde) verantwortlich für die Durchführung der Abstimmung. Sie sammelt die Ergebnisse aus den einzelnen Verbandsgemeinden und veröffentlicht diese als Gesamtergebnis im Publikationsorgan des Zweckverbands (vgl. Art. 7 Musterstatuten). Insofern gibt es nur eine Rechtskraftbescheinigung, welche die wahlleitende Behörde beim zuständigen Bezirksrat einholt.

Abs. 1 Ziff. 1 und 3: Über Statutenänderungen und über eine Auflösung stimmen alle Verbandsgemeinden ab. Es ist zu empfehlen, dass die Abstimmungen am gleichen Abstimmungstag stattfinden.

Abs. 1 Ziff. 2: Da der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für den Austritt.

Abs. 1 Ziff. 3: Weil die Gründung des Zweckverbands in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für die Verbandsauflösung.

Abs. 2: Die **Auflösung** des Zweckverbands oder auch eine **Rechtsformumwandlung**, die die Verbandsauflösung mitumfasst, sind Geschäfte von grösster Tragweite. Aus diesem Grund haben die **Verbandsgemeinden** zwingend ein **unselbständiges Antragsrecht**. Es besteht auch bei **Statutenänderungen**, die **grundlegend** im Sinne von § 77 Abs. 2 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer **Abstimmungsempfehlung**) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.

## Art. 15 Beschlussfassung

*<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.*

*<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:*

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;*
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;*
- 3. Austritt und Auflösung;*
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*

Dieses zwingende unselbständige Antragsrecht ist zu unterscheiden von einem unselbständigen Antragsrecht, das die Gemeindevorstände bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet ausüben können, wenn die Statuten eine entsprechende Ermächtigungsnorm vorsehen (vgl. Kommentar zu Art. 9 Musterstatuten).

---

Die Regelungen in Art. 15 der Musterstatuten entsprechen § 77 GG.

Abs. 1: Das **Mehrheitsprinzip** (einfaches Mehr) gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht (vgl. § 77 GG) noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen.

Abs. 2: Für Statutenänderungen, die nicht unter Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1–4 der Musterstatuten fallen, gilt das Mehrheitsprinzip. Die Statuten können für solche Änderungen aber **Einstimmigkeit** oder ein **Quorum** verlangen (z.B. 2/3 oder 3/4).

Abs. 2 Ziff. 3: Die Änderung der Statutenbestimmungen über die Modalitäten der **Verbandsauflösung** würde die Zustimmung aller Gemeinden erfordern. Davon zu unterscheiden ist der Entscheid über die Auflösung des Zweckverbands (vgl. Art. 50 Musterstatuten). Mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden kann nämlich in die Statuten die Regelung aufgenommen werden (als grundlegende Änderung der Statuten betr. Auflösung), dass die Auflösung an sich durch einen (einfachen) Mehrheitsentscheid (vgl. Art. 50 Abs. 1 Musterstatuten) erfolgt. Möglich wäre auch, dass die Statuten für die Auflösung einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen (vgl. Kommentar zu Art. 50 Abs. 1 Musterstatuten).

## 2.4. Delegiertenversammlung

### Art. 16 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus ... [ANZAHL] Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.

<sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Variante 1.1:

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus ... [ANZAHL] Mitgliedern, wobei die Gemeinden A, B, C und D je einen Delegierten oder eine Delegierte und die Gemeinden X, Y und Z je zwei Delegierte entsenden.

Variante 1.2:

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von ... [ANZAHL: z.B. 7'000] Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro ... [ANZAHL: z.B. 7'000] Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte.

Variante 2.1:

<sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten aus ihrer Mitte.

Variante 2.2:

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vorsteherinnen oder Vorstehern des Ressorts ... [z.B. Gesundheit, Soziales] der Verbandsgemeinden zusammen.

Abs. 1: Jede Gemeinde muss mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Nicht jede Gemeinde muss gleich stark in der Delegiertenversammlung vertreten sein (vgl. Varianten 1.1. und 1.2.). Für die Bestimmung der **Zahl der Delegierten** können verschiedene Kriterien herangezogen werden. Möglich ist z.B. auch, dass die Anzahl Delegierter nach Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden abgestuft ist (vgl. Variante 1.2.). Diese Lösungsvariante bietet Vorteile für den Fall, dass **Verbandsgemeinden fusionieren**. Andernfalls kann es passieren, dass z.B. drei Gemeinden, die ursprünglich je einen Delegierten und zusammen drei Delegierte stellten, nach der Fusion nur noch einen Delegierten entsenden.

Es ist sinnvoll, dass die Gemeindevorstände nicht nur die ordentlichen Delegierten, sondern auch deren **Stellvertretung** (Ersatzpersonen) bestimmen, damit die Gemeinde bei Ausfall eines Delegierten trotzdem vertreten ist.

Abs. 2: Enthalten die Statuten keine anderen Bestimmungen, geht das Gemeindegesetz davon aus, dass in den Verbandsgemeinden der **Gemeindevorstand** den einen oder die mehreren Delegierten bestimmt (vgl. § 40 lit. d GPR). Der Gemeindevorstand kann seinen oder seine Delegierten frei nach dem Kriterium der Fachkompetenz bestimmen. Die Statuten können andere Regelungen treffen. Sie können z.B. vorsehen, dass die Delegiertenversammlung aus Mitgliedern der Gemeindevorstände (vgl. Variante 2.1.) oder sogar aus den Vorsteherinnen oder Vorstehern eines bestimmten Ressorts (Departements) bestehen muss (vgl. Variante 2.2.).

## Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [vgl. Bsp. Kommentar]. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;

Variante anstelle von Ziff. 1 und 2.

1. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
3. [Variante: 2] die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Ingress, Satz 1:

Beispiele:

„... unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin“.

„... unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde“.

In diesem Fall würde der bisherige Präsident der Delegiertenversammlung [oder: der Gemeindepräsident der Sitzgemeinde] die **konstituierende Sitzung** der Delegiertenversammlung leiten, konkret die Wahl des (neuen) Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Stimmzähler. Sind (neuer) Präsident, Vizepräsident und Stimmzähler gewählt, ist die Konstituierung der Delegiertenversammlung erfolgt. Fortan übernimmt der (neue) Präsident die Leitung der Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung. Da Präsidium und Vizepräsidium in Delegiertenversammlung und Verbandsvorstand personell übereinstimmen (vgl. Art. 17 Ziff. 1 und 2 Musterstatuten), findet unter der Leitung des (neuen) Präsidenten nur noch die **Wahl** der übrigen Mitglieder des **Verbandsvorstands** statt.

Ziff. 1 und 2: Der **Präsident** bzw. die Präsidentin und der **Vizepräsident** bzw. die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung nehmen im Allgemeinen die gleiche Funktion auch im Verbandsvorstand ein. Diese **Personalunion** erleichtert die Zusammenarbeit unter den Verbandsorganen, ist aber nicht zwingend.

Die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören. Die Umsetzung der von Art. 93 Abs. 1 KV verlangten demokratischen

## Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

*<sup>1</sup>Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten,*
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

*<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

Organisation der Zweckverbände bedingt die **personelle Trennung** von Delegiertenversammlung und Vorstand (vgl. auch Art. 19 Ziff. 6 Musterstatuten zur Wahl des Vorstandsvorstands).

Variante:

Zwischen der Delegiertenversammlung und dem Vorstand kann eine vollständige personelle Trennung bestehen.

---

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 GG; für Vorstandsvorstand und RPK bzw. RGPK vgl. § 42 Abs. 2 GG sowie Art. 27 und Art. 33 Musterstatuten) dient der **Transparenz**, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan (vorliegend mindestens der Delegiertenversammlung) verabschiedet wird. Es wird jedoch empfohlen, die Grundzüge der Regelung in den Statuten abzubilden.

Die Musterstatuten sehen in Ziff. 1 – 3 bestimmte Tätigkeiten vor, über die die Mitglieder des Vorstandsvorstands Auskunft geben sollen. Es ist aber jedem Zweckverband überlassen, diese Punkte auf seine Bedürfnisse bzw. Verhältnisse anzupassen.

Ziff. 1: Anzugeben sind **haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten** unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Ziff. 2: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (vgl.

---



---

## Art. 19 Kompetenzen

*Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:*

- 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;*
  - 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;*
  - 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über wel-*
- 

§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder auch im Bezirksrat.

Ziff. 3: Organisationen des privaten Rechts sind insbesondere Vereine, Stiftungen sowie Aktiengesellschaften und Genossenschaften (etc.). Nicht entscheidend ist, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. § 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer).

Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu **veröffentlichen**, dass sie problemlos und ohne grossen Aufwand eingesehen werden können. Zu empfehlen ist die Veröffentlichung auf der Homepage (wie dies auch Kanton und Bund handhaben).

Ein Erlass des Verbandsvorstands (Behördenerlass) kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.

---

Ziffer 5: Der Organisationserlass (Geschäftsordnung) enthält Bestimmungen über die Delegiertenversammlung und ihre Funktionsweise (z.B. Darlegung der Abläufe, Verfahrensordnung, Einzelheiten zu Sitzungen, Darlegung der Aufgaben). Er soll einen ordnungsgemässen Ablauf der Delegiertenversammlung gewährleisten.

---

Ziffer 6: Nur der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidentin oder der Vizeprä-

## Bestimmungen

---

*che die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*

4. *Erlasse von grundlegender Bedeutung;*
5. *ihren Organisationserlass;*
6. *die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;*

*Variante: die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;*

7. *die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission];*

*(Variante 7.1: die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission];)*

8. *die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;*
9. *die Festsetzung des Budgets;*
10. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
11. *die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
12. *die Kenntnisnahme vom [Genehmigung des] Geschäftsbericht[s];*
13. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der*

## Kommentar

---

sident dürfen auch der Delegiertenversammlung angehören (vgl. Art. 17 Ziff. 1 und 2 Musterstatuten).

Ziffer 7: Diese Regelung ist zugeschnitten auf die Lösung mit verbandseigener Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] (vgl. Art. 33 Musterstatuten).

Variante 7.1. bildet die Lösung ab, dass die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden abwechselnd als Verbands-RPK [Verbands-RGPK] tätig werden (vgl. Art. 33 Musterstatuten).

Ziff. 12: Der **Geschäftsbericht** muss nur dann von der Delegiertenversammlung genehmigt werden, wenn der Zweckverband eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat. Hat der Verband nur eine Rechnungsprüfungskommission, muss der Vorstand den Geschäftsbericht der Delegiertenversammlung nur zur Kenntnisnahme unterbreiten. Denn es gehört nicht zu den Aufgaben einer RPK, den Geschäftsbericht zu prüfen; dies macht nur eine RGPK (vgl. Variante Art. 34 Abs. 3 Musterstatuten).

Ziff. 13: Die Delegiertenversammlung bewilligt mit einem **Verpflichtungskredit** die neuen Ausgaben. Die **Ausgabenbewilligungskompetenzen** der Delegiertenversammlung müssen nahtlos an die entsprechenden Befugnisse des Vorstandes anschliessen. Diese Befugnisse der Delegiertenversammlung sind in den Statuten ausdrücklich zu regeln. Die Ausgabenbewilligungsbeschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen grundsätzlich dem fakultativen Referendum. Eine abschliessende Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung – mittels Ausschlusses des fakultativen Referendums (vgl. Art. 13 Ziff. 9 Musterstatuten) – ist möglich; eine solche Befugnis besteht nur, sofern sie in den Statuten entsprechend aufgeführt ist (vgl. Kommentar zu Art. 13 Ziff. 9 Musterstatuten).

Reicht der **Verpflichtungskredit** nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem **Zusatzkredit** bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die **gleichen Zuständigkeitslimiten** wie für den Verpflichtungskredit

## Bestimmungen

---

- Verbandsvorstand zuständig ist;*
14. *die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;*
  15. *die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...;*
  16. *die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...;*
  17. *die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;*
  18. *[...].*

## Kommentar

---

(vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 13. eingesetzten Beträge (Fr. X).

Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine **strengere Regelung** zu treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer anzusetzen.

Für die **Schaffung neuer Stellen** fallen, wenn sie wie im Normalfall unbefristet sind, neue wiederkehrende Ausgaben an. Sollten die neuen Stellen neue wiederkehrende Ausgaben bewirken, die die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung übersteigen, sind die Stimmberechtigten an der Urne für die Bewilligung zuständig.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die **Schaffung neuer Stellen** könnten vom fakultativen und vom obligatorischen Referendum ausgeschlossen werden (vgl. Kommentar zu Art. 13 Ziff. 9 Musterstatuten).

Ziff. 15 und 16: Wenn solche Bestimmungen bzw. die entsprechenden **Zuständigkeitslimiten** in den Statuten fehlen, hat die Delegiertenversammlung stets über die **Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens** oder über die **Investitionen** in Liegenschaften des Finanzvermögens zu beschliessen und zwar unabhängig vom Wert der Liegenschaft oder von der Höhe der Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens. Der Vorstand hat dann keine entsprechende Kompetenz. Der Vorstand hat nur eine Kompetenz, wenn die Statuten seine Kompetenz gegen diejenige der Delegiertenversammlung abgrenzen (vgl. Art. 29 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 Musterstatuten). Es ist zweckmässig, dass für den **Erwerb** von Liegenschaften des Finanzvermögens der Vorstand zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Die Statuten könnten aber auch festlegen, dass selbst der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens, deren Wert eine bestimmte Limite übersteigt, der vorgängigen Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf.

Auch wenn die Zweckverbände oftmals über kein Finanzvermögen verfügen, besteht mit der Einführung des eigenen Haushalts auch bei ihnen die Möglichkeit dazu.

## Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

*<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.*

*Variante: 1 Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung leitet diese.*

*<sup>2</sup>Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.*

---

## Art. 21 Einberufung

*<sup>1</sup>Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.*

*<sup>2</sup>... [ANZAHL] Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.*

*<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindes-*

---

Ziff. 17: Die Delegiertenversammlung legt in einem Reglement sowohl die Entschädigung ihrer eigenen Mitglieder als auch die Entschädigung des Vorstands fest.

Ziff. 18: Der Delegiertenversammlung könnten allenfalls noch weitere Befugnisse zugeordnet werden (z.B. Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens oder andere Anlagegeschäfte).

---

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Zweckverbands ist der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes.

Abs. 1: Da in der Regel der **Präsident** bzw. die Präsidentin und der **Vizepräsident** bzw. die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung die gleiche Funktion auch im Vorstand einnehmen (Personalunion, vgl. Art. 17 Ziff. 1 und 2), ist sie oder er gleichzeitig auch Präsidentin bzw. Präsident des Zweckverbands.

Variante: Die Variante gilt für den Fall, dass gerade keine Personalunion vorgesehen ist. Diesfalls darf die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands nicht die Delegiertenversammlung leiten, da sie/er nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

---

Abs. 1: Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen oder genehmigen (vgl. Art. 19 Ziff. 9, 10 und 12) muss.

Abs. 2: Das **Einberufungsrecht** der Delegierten ist zwingend, nicht fakultativ. Es bestand schon bisher, ist keine Neuerung, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz

---

*tens ... [ANZAHL] Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.*

ergibt.

Eine in den Statuten festzusetzende Anzahl von Delegierten können beim Verbandspräsidenten verlangen, dass eine Delegiertenversammlung einberufen wird. Diese Delegierten müssen angeben, was Gegenstand der einzuberufenden Delegiertenversammlung sein soll, z.B. eine Revision des Reglements betr. Entschädigung der Verbandsorgane. Zudem müssen sie kurz begründen, weshalb die Delegiertenversammlung über dieses Reglement beraten soll: z.B. weil die Entschädigungen zu tief seien oder der Unterschiedlichkeit der Verbandsorgane zu wenig Rechnung trügen. An der Delegiertenversammlung, die einberufen wird, nimmt der Verbandsvorstand zum traktandierten Gegenstand Stellung. Die Delegiertenversammlung beschliesst nach einer Diskussion, ob das Traktandum als erledigt abgeschrieben wird oder ob dem **Vorstand** ein **Auftrag** erteilt wird: Der Verbandsvorstand kann entweder beauftragt werden, zu prüfen, ob das Entschädigungsreglement geändert werden soll, und dazu der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Oder dem Vorstand kann der Auftrag erteilt werden, eine Revisionsvorlage auszuarbeiten und diese der Delegiertenversammlung zum Beschluss vorzulegen. Die Delegiertenversammlung bestimmt, innert welcher Frist der Verbandsvorstand ihr den Bericht über seine Prüfung oder die Vorlage vorzulegen hat.

Mit dem **Einberufungsrecht** kann die von den Statuten festgesetzte Anzahl von Delegierten ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen. Über das gemeinsame Einberufungsrecht kann die statutarisch geforderte Anzahl von Delegierten **faktisch** ein ähnliches Ergebnis erzielen wie mit einem **Postulat** oder einer **Motion**, die ein Parlamentsmitglied in einem Gemeindeparlament einreichen kann.

Die **Anzahl der Delegierten**, denen gemeinsam das Einberufungsrecht zukommt, ist nicht zu hoch anzusetzen, damit es nicht faktisch vereitelt wird; die Einberufung muss eine Anzahl Delegierter verlangen können, die deutlich unter der Hälfte der Delegierten liegt. Möglich wäre auch, dass die Statuten das Einberufungsrecht einem einzigen Delegierten – also jedem Delegierten – einräumen.

## **Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

---

## **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

---

Abs. 3: Die Einladung für die Delegiertenversammlung richtet sich jeweils nicht nur an die Delegierten, sondern auch an den Verbandsvorstand (vgl. § 6 Abs. 2 KRG [LS 171.1]).

---

Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG; § 8 Abs. 1 KRG (LS 171.1).

Abs. 2: Das Antragsrecht der Delegierten ist unselbständig und beschränkt auf die im Antrag des Verbandsvorstands enthaltene Thematik.

Über das Einberufungsrecht (vgl. Art. 21 Musterstatuten) kann eine statutarisch festgesetzte Zahl von Delegierten von sich aus aktiv werden und ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen.

Abs. 3: Vgl. § 36 Abs. 3 GG.

---

Abs. 1: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 25 Abs. 1 GG.

Abs. 2: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. b GG.

Abs. 3: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG.

---

## Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

*Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.*

---

## Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

*<sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.*

*<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens ... [ANZAHL] Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.*

*<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.*

*<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.*

*Variante zu Abs. 4:*

*<sup>4</sup>Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.*

---

In Analogie zu § 28 GG ist das eine zwingende Vorgabe, die Ausfluss von Art. 93 Abs. 2 KV ist.

---

Diese Bestimmung ist zwingend, da jede und jeder Delegierte ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbands haben muss. Hingegen müssen die Delegierten im Zweckverband nicht die gleichen Vorstossrechte wie die Parlamentsmitglieder in den Parlamentsgemeinden haben (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG): Die Delegiertenversammlung entspricht nicht einem Parlament; die Delegierten sind nicht von den Stimmberechtigten gewählte Volksvertreter, sondern vertreten die Verbandsgemeinden. Demzufolge verfügen die Delegierten anders als die Parlamentsmitglieder einer Parlamentsgemeinde nicht notwendigerweise über die parlamentarischen Instrumente, wie z.B. die Motion oder das Postulat.

Variante zu Abs. 4: Mit dieser Bestimmung würde es nicht dem (Mehrheits-)Entscheid der Delegiertenversammlung überlassen, ob eine Diskussion über die Anfrage und die Antwort des Vorstands stattfindet; jeder und jede Delegierte, nicht nur der Anfrager, könnte eine Diskussion verlangen.

Weisungsrecht

Die Gemeindevorstände können den Delegierten ihrer Gemeinde verbindliche Weisungen für die Abstimmungen über wichtige Geschäfte in der Delegiertenversammlung erteilen. Das **bindende Weisungsrecht** der Gemeindevorstände ist beim Zweckverband mit Delegiertenversammlung nur **mit Bezug auf die Delegierten**, nicht auch mit Bezug auf die Mitglieder des Vorstandes möglich. Denn nur in der Delegiertenversammlung sind alle Verbandsgemeinden vertreten.

---

Das Weisungsrecht der Gemeindevorstände erfordert eine **formellgesetzliche Grundlage in der Verbandsgemeinde**, d.h. eine entsprechende Regelung in einem Reglement der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Die Rechtsgrundlage der Verbandsgemeinde besteht in einer Ermächtigung des Gemeindevorstands; der Gemeindevorstand kann vom Weisungsrecht von Fall zu Fall, wenn es ihm notwendig erscheint, Gebrauch machen. Der Gemeindevorstand erteilt dem Delegierten eine verbindliche Weisung mit Bezug auf eine bevorstehende Abstimmung über ein bestimmtes Geschäft. Solche Weisungen erteilt der Gemeindevorstand nur bei wichtigen Geschäften, über die die Delegiertenversammlung beschliesst.

Das Weisungsrecht kann sich auf Abstimmungen bzw. auf das Abstimmungsverhalten der Delegierten, aber ebenso auf Wahlen in der Delegiertenversammlung beziehen. Weiter kann das Weisungsrecht auch mit Bezug auf das Anfragerecht und das Einberufungsrecht ausgeübt werden.

Da jede Gemeinde das Weisungsrecht gesondert regelt, wird es im Zweckverband Delegierte geben, für die ein Weisungsrecht gilt, und andere Delegierte, die keinem Weisungsrecht unterstehen. Diese Lösung entspricht der Gemeindeautonomie. Eine Gemeinde verzichtet allgemein auf ein Weisungsrecht oder sie sieht es für alle oder nur für bestimmte Zweckverbände, an denen sie beteiligt ist, vor. Diese differenzierte Lösung ist zweckmässiger als eine – ebenfalls zulässige – einheitliche Regelung des Weisungsrechts in den Statuten.

---



## 2.5. Der Verbandsvorstand

---

### Art. 26 Zusammensetzung

*Der Verbandsvorstand besteht aus ... [ANZAHL] Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.*

### Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

*Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.*

### Art. 28 Allgemeine Befugnisse

*<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:*

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
- 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
- 3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;*
- 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung*

Die Mindestanzahl an Mitgliedern sind drei Personen, darüber hinaus kann die Mitgliederzahl frei bestimmt werden.

Für grössere Zweckverbänden ist zu empfehlen, dass der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wie auch die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt (vgl. Art. 17 Ziff. 1 und 2 sowie Art. 19 Ziff. 6 Musterstatuten).

Vgl. Ausführungen zu Art. 18 Musterstatuten.

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Verbandsvorstands werden unterteilt in einerseits **unübertragbare Befugnisse**, die er zwingend selbst wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen **übertragbaren Befugnisse**, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Der Vorstand kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte delegieren (vgl. Art. 30 Musterstatuten). Der notwendige Delegationserlass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse an wen delegiert werden.

---

Bestimmungen

*fallen;*

5. *[die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;]*
6. *die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
7. *die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
8. *das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.*

*<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:*

1. *der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;*
2. *der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;*
3. *die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
4. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;*
5. *das Handeln für den Verband nach aussen;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
7. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*

---

Kommentar

Abs. 1:

Ziff. 1: Der Vorstand ist zuständig für die strategische und für die operative Führung. Die operative Führung kann er an eine Geschäftsleitung delegieren (vgl. Art. 30 Musterstatuten).

Die **politische Aufsicht** des Vorstandsvorstands besteht in der Gesamtaufsicht über die wesentlichen Aspekte der Verbandstätigkeit. Seine politische Aufsicht soll das Funktionieren der Verbandstätigkeit sichern. Zur Vermeidung von Fehlern und Fehlentwicklungen hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass ein Aufsichtskonzept besteht, das in Aufsichtsregelungen verbindlich festgelegt wird. Umgesetzt wird die Aufsicht u.a. mit einem internen Kontrollsystem (**IKS**). Zur Aufsicht und der Verhinderung von Fehlern gehört, dass der Vorstand die Aufsicht gegenüber delegierten Stellen wahrnimmt. Er kann jederzeit ein Geschäft, das an eine ihm untergeordnete Stelle (einzelne seiner Mitglieder, Ausschüsse, Geschäftsleitung, einzelne Angestellte) delegiert ist, wieder an sich ziehen und selbst darüber entscheiden (sog. **Selbsteintritt**).

Ziff. 5: Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gibt es in der Regel eine **Geschäftsleitung**, die aus einer oder mehreren Personen besteht, die vom Vorstand ernannt werden. Die Geschäftsleitung besteht aus Angestellten und ihre Aufgaben und Befugnisse beruhen auf einer **Delegation des Vorstandsvorstands** (vgl. Art. 30 Musterstatuten). Dieses Modell ist zeitgemässer als eine Geschäftsleitung mit Organstellung (vgl. Kommentar zu Art. 4 Musterstatuten), deren Mitglieder auf Amtsdauer gewählt und deren Aufgaben abschliessend in den Statuten geregelt werden.

Abs. 2 Ingress: Von den Befugnissen, die grundsätzlich übertragbar sind, kann der Vorstand nicht sämtliche vollständig delegieren, sonst würde er seine Zuständigkeit aushöhlen. Seine **Delegation** muss massvoll und sachgerecht erfolgen. Operative Entscheide von hoher **politischer Tragweite** muss er selbst fassen. Seine Tätigkeit kann sich nicht auf eine reine Aufsichtsfunktion beschränken. Welche Be-

fugnisse der Vorstand in welchem Mass an wen delegiert, entscheidet er nicht von Fall zu Fall. Dies ist allgemein in einem Erlass zu regeln. In einem Zweckverband, bei dem anders als in einer Gemeinde der Vorstand nicht an der Urne gewählt wird und kein Ressortsystem mit Führungsverantwortung in sehr verschiedenen Aufgabenbereichen besteht, muss die Einsetzung einer Geschäftsleitung nicht zwingend auf einer hohen **Erlasstufe** (Statuten oder Erlass der Delegiertenversammlung) geregelt werden. Die Delegationsregelung in einem Behördenerlass des Vorstandsvorstands dürfte im Regelfall genügen. Dennoch empfiehlt es sich, die Einsetzung einer Geschäftsleitung in den Statuten abzubilden (vgl. Kommentar zu Art. 30 Musterstatuten, Variante für Abs. 2). Die Delegation von Befugnissen muss entsprechend einem Grundprinzip der Verwaltungsorganisation auch den **Hierarchiestufen** angemessen sein. Der Vorstand delegiert seine Befugnisse je nach ihrer Wichtigkeit an Personen einer höheren (z.B. eigene Ausschüsse) oder tieferen (Geschäftsführer oder andere Angestellte) Hierarchiestufe.

Abs. 2:

Ziff. 3: Die Kompetenz zur **Anstellung** von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von der Stellenschaffungskompetenz zu unterscheiden. Erstere ist die Befugnis zur Anstellung bestimmter Personen für die bereits geschaffenen Stellen. Besteht eine Geschäftsleitung, gehört die Anstellung von Personal zu ihren Aufgaben. Der Vorstand nimmt die **Anstellungskompetenz** nur wahr, wenn es keine **Geschäftsleitung** gibt, an die er sie delegiert. Die Zuständigkeit für die **Stellenschaffung** richtet sich im Übrigen nach der Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben (vgl. Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 Musterstatuten).

Ziff. 4: Da der Zweckverband Gemeindeaufgaben wahrnimmt, besteht eine **gegenseitige Informationspflicht** zwischen Verband und Verbandsgemeinden. Ob und welche Informationstätigkeit der Vorstand delegiert, hängt allgemein von der politischen Bedeutung der Informationen ab. Informationen von hoher politischer Tragweite kommuniziert der Vorstandsvorstand selbst.

## Art. 29 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
  2. gebundene Ausgaben;
- 

Ziff. 5: Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist delegierbar ("Handeln für"). Die „Aussenpolitik“ nach § 48 Abs. 4 GG hingegen ist nicht delegierbar. Ebenso wenig wie die Regelung der Zeichnungsberechtigung delegierbar ist; sie ist dem Vorstand vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 6).

Ziff. 7: Die – Abs. 1 Ziff. 1 ergänzende – **übrige Aufsicht** und die damit verbundenen Weisungsrechte lassen sich grundsätzlich delegieren. Nur so ist es z.B. möglich, dass der Geschäftsführer für die Personalführung zuständig ist und Anweisungen gegenüber ihm unterstellten Angestellten trifft.

---

Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Der Vorstand bewilligt mit einem **Verpflichtungskredit** die neuen Ausgaben. Die Unterscheidung zwischen neuen Ausgaben, die der Vorstand bewilligt und ins Budget einstellt (**im Budget enthaltene Ausgaben**), und neuen Ausgaben, die der Vorstand nach Festsetzung des Budgets während des Rechnungsjahrs bewilligt (**im Budget nicht enthaltene Ausgaben**), gibt es bei der Delegiertenversammlung nicht, weil sie das Budgetorgan ist. Ebenso wenig gibt es diese Unterscheidung beim noch höherrangigen Organ der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets. Für die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben muss unbedingt auch eine jährliche Limite (sog. Plafond) gesetzt werden; sonst gilt der Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck zugleich als Plafond. Ausserhalb des Budgets soll der Vorstand nur neue Ausgaben beschliessen, die nicht ins nächste Budget eingestellt und im folgenden Rechnungsjahr getätigt werden können. Neue wiederkehrende Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die bei der Schaffung neuer Stellen anfallen. Die **Schaffung neuer Stellen** ist im Regelfall zu budgetieren.

Reicht der **Verpflichtungskredit** nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem **Zusatzkredit** bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die **gleichen Zuständigkeitslimiten** wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG); für budgetierte Zusatzkredite sind die Zuständig-

---

## Bestimmungen

---

3. *die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ...;*
4. *[die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;]*
5. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ...;*
6. *Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ....*

## Kommentar

---

keitslimiten in Abs. 2 Ziff. 3 und für nicht budgetierte Zusatzkredite sind die Zuständigkeitslimiten in Abs. 1 Ziff. 4 massgebend. Der festgelegte Plafond (vgl. Abs. 1 Ziff. 4) gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets, d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite, unter Vorbehalt einer anderen Regelung in den Statuten.

Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine **strengere Regelung** zu treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer anzusetzen.

Abs. 2 Ingress: vgl. Kommentar zu Art. 28 Abs. 2 Ingress.

Abs. 2:

Ziff. 4: Für die **Schaffung** bzw. **Aufstockung von Stellen**, die unerlässlich für die Erfüllung bestehender Aufgaben sind, ist der Vorstand zuständig. Sobald es sich jedoch um die wesentliche Erweiterung einer bestehenden Aufgabe handelt, kann der Vorstand nur im Rahmen seiner Ausgabenbewilligungskompetenz **neue Stellen** schaffen. Dies gilt ohnehin, auch wenn die Bestimmung unter Ziff. 4 weglassen würde. Die Einführung einer neuen Aufgabe erfordert eine Statutenrevision (Zweckänderung). Die Schaffung neuer Stellen soll nicht in die alleinige Zuständigkeit des Vorstands fallen. Die Personalkosten machen einen wesentlichen Teil des Aufwands aus, und ab einer bestimmten Betragslimite sollen die Gemeinden über ihre Delegierten in der Delegiertenversammlung über die Schaffung neuer Stellen entscheiden (vgl. Art. 19 Ziff. 13 Musterstatuten). Gleichwohl wäre es nicht unzulässig, wenn die Statuten allein den Vorstand für die Schaffung von neuen Stellen zuständig erklären würden. Diese Zuständigkeit würde aber nicht greifen, wenn eine neue Aufgabe begründet würde (z.B. Bewilligung von Personal- und Raumkosten für neues Museum).

Ziff. 5 und 6: Die **Veräusserung von Liegenschaften** des Finanzvermögens – Liegenschaften können, solange sie Verwaltungsvermögen sind, gar nicht verkauft werden – und **Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens** sind Anla-

## Art. 30 Aufgabendelegation

*<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.*

*Variante für Abs. 2:*

*<sup>2</sup>Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.*

*<sup>2</sup> [Variante: <sup>3</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse [, an die Geschäftsleitung] und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.*

gegeschäfte. Mit Bezug auf diese beiden Arten von Anlagegeschäften sind die **Zuständigkeiten** des Vorstands festzulegen (vgl. § 117 Abs. 2 GG). Fehlen solche Bestimmungen, ist die Delegiertenversammlung für die Veräusserung von Liegenschaften (des Finanzvermögens) und für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens unabhängig von Grundstückswert und Höhe der Investitionskosten zuständig (vgl. Art. 19 Ziff. 15 und 16 Musterstatuten). Für den Tausch von Liegenschaften ist allein der Verbandsvorstand zuständig, soweit keine andere Regelung in die Statuten aufgenommen wird.

Abs. 1–2: Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung nötigen Kompetenzen delegieren (vgl. Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 Musterstatuten). Möglich ist eine solche **Delegation** an Einzelmitglieder und Ausschüsse des Vorstands (vgl. § 44 GG), aber auch an einzelne Angestellte oder an eine **Geschäftsleitung ohne Organstellung** (Variante in Art. 30 Abs. 2), deren Mitglieder Angestellte des Zweckverbands sind (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 GG). Diese Delegationsmöglichkeit besteht auch ohne Abbildung in den Statuten, allein gestützt auf das neue Gemeindegesetz.

Es gibt zwingende Kompetenzen des Verbandsvorstands, die er nicht delegieren kann (vgl. Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 Musterstatuten), z.B. die Erstellung des Budgetantrags und der Jahresrechnung (Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 Musterstatuten). Doch auch von den delegierbaren Aufgaben und Befugnissen kann der Vorstand inhaltlich und betragsmässig nur einen **Teil delegieren**. Die Delegation darf nie dazu führen, dass der Verbandsvorstand seine Kompetenzen (z.B. Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben) aushöhlt (vgl. Kommentar zu Art. 28 Abs. 2 Ingress).

Variante für Abs. 2: Wird eine **Geschäftsleitung** eingesetzt, verfügt sie zumeist über sehr weitreichende Kompetenzen, wird aber anders als der Verbandsvorstand nicht von den Delegierten, die die Verbandsgemeinde entsenden, gewählt. Dass eine Geschäfts-

leitung eingesetzt wird, sollte aus diesem Grund in den Statuten abgebildet werden; für die Stimmberechtigten wird damit die Organisationsstruktur mit Geschäftsleitung ersichtlich. Zwingend erforderlich ist die Regelung in den Statuten nicht. Eine Geschäftsleitung kann es auch geben, wenn sie in den Statuten nicht erwähnt ist.

Die **Geschäftsleitung** kann aus einer Person (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) oder aus mehreren Personen (Geschäftsleitung) bestehen. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung regelt der Vorstandsvorstand in einem eigenen Erlass. Damit hat er viel Flexibilität, wie er seine Geschäftsleitung einsetzen will. An **Angestellte** delegiert der Vorstand **einzelne Aufgaben** und Befugnisse. Sehen die Statuten eine **Geschäftsleitung** vor, dann übernimmt sie die **Geschäftsführung**. Dazu gehört namentlich die **Anstellung** und **Führung des Personals**. Die Anstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann aber erst erfolgen, nachdem die entsprechenden Stellen bewilligt worden sind.

Im Gegensatz dazu steht das früher übliche – und weiterhin zulässige – Modell mit einer Geschäftsleitung, die Verbandsorgan ist, deren Mitglieder auf Amtsdauer gewählt werden und deren Aufgaben und Befugnisse in den Statuten festgelegt werden (vgl. Kommentar zu Art. 4 Musterstatuten).

Bei Zweckverbänden im Bereich des Volksschulwesens ist der Vorstandsvorstand die Schulpflege. Zu prüfen ist daher, ob die Volksschulgesetzgebung die Delegationsmöglichkeiten einschränkt (vgl. § 42 Abs. 3 VSG [LS 412.100] i.V.m. § 44 Abs. 2 VSV [LS 412. 101] und § 44 Abs. 2 VSG i.V.m. § 45 Abs. 1 VSV).

Die Regelung, wonach der Vorstandsvorstand bestimmte Geschäfte einer beratenden Kommission, der Geschäftsleitung oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zuweisen kann, gilt auch ohne ausdrückliche Regelung in den Statuten (vgl. § 46 GG).

---

Hinweis: Für die **Neubeurteilung von Entscheidungen** gilt § 170 ff. GG, insbes. § 170

### **Art. 31 Einberufung und Teilnahme**

*<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.*

*<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.*

*<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.*

---

### **Art. 32 Beschlussfassung**

*<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.*

*<sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.*

*<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.*

---

Abs. 1 lit. a und c GG (vgl. Art. 48 Abs. 2 Musterstatuten).

---

Abs. 1: Vgl. § 38 Abs. 1 und 2 GG.

---

Vgl. §§ 38, 39 und 40 GG.

Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG.

Abs. 2 Satz 1: Vgl. § 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 GG.

Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 GG.

Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.

Dass der Vorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG), es kann kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.

---



## 2.6. Die Rechnungs[- und Geschäfts- ]prüfungskommission (R[G]PK)

### Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] besteht einschliesslich des Präsidiums aus ... [ANZAHL] Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Variante 1:

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

<sup>2</sup>[gemäss Abs. 2 Hauptvariante]

Variante 2:

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein **zwingendes Organ** des Zweckverbands. Der Zweckverband kann weiter gehen und die RPK mit Geschäftsprüfungsbefugnis ausstatten, d.h. die RPK zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) machen.

Abs. 1: Die verbandseigene Rechnungsprüfungskommission umfasst mindestens drei Mitglieder. Die **Mitgliederzahl** kann höher sein, muss aber immer als feste Zahl angegeben werden. Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung wird wie für die Mitgliederzahl des Vorstandsvorsitzenden auch für die RPK oder RGPK eine Mitgliederzahl von fünf Personen empfohlen.

Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder der verbandseigenen RPK oder RGPK werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (vgl. Art. 5 Musterstatuten). Gewählt werden sollten Personen, die in einer Gemeinde einer RPK angehören, damit sie die nötige Erfahrung für das Amt in der verbandseigenen RPK oder RGPK mitbringen.

Organisationsrechtlich bieten sich für die RPK verschiedene Lösungen an: Entweder hat der Zweckverband eine eigene Rechnungsprüfungskommission, deren Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt werden (Art. 33). Die verbandseigenen Rechnungsprüfungskommission kann sich auch aus Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zusammensetzen; die Verbandsgemeinden entsenden dann je ein Mitglied, das ihre Rechnungsprüfungskommission bestimmt (Variante 1). Der Zweckverband kann als Verbands-RPK abwechselnd in einem Turnus jeweils die Rechnungsprüfungskommission einer der Verbandsgemeinden einsetzen (Variante 2), oder die Rechnungsprüfungskommission einer be-

## Bestimmungen

---

*Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge. Die Rechnungsprüfungskommissionen der jeweils anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.*

<sup>2</sup>*[gemäss Abs. 2 Hauptvariante]*

Variante 3:

<sup>1</sup>*Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde ... [GEMEINDENAME] tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.*

<sup>2</sup>*[gemäss Abs. 2 Hauptvariante]*

---

## Art. 34 Aufgaben (RPK)

<sup>1</sup>*Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.*

<sup>2</sup>*Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.*

<sup>3</sup>*Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.*

---

## Kommentar

---

stimmten Verbandsgemeinde ist ständig als Verbands-RPK tätig (Variante 3). Verfügt der Zweckverband über eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, ist das Modell der verbandseigenen RGPK besonders geeignet. Möglich wäre aber auch, dass die Rechnungsprüfungskommission (oder Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) einer Verbandsgemeinde im Zweckverband die Aufgaben einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erfüllt.

Abs. 2: Vgl. Ausführungen zu Art. 18 Musterstatuten.

---

## Aufgaben der RPK

Abs. 1 und 2: Die Bestimmungen des GG über die Rechnungsprüfung in Gemeinden finden sinngemäss Anwendung (vgl. § 73 Abs. 4 i.V.m. § 58 ff. GG). Die RPK prüft alle Anträge, über die die Delegiertenversammlung beschliesst und die unmittelbare Auswirkungen auf den Verbandshaushalt haben. Konkret handelt es sich vor allem um das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Es sind **Geschäfte von finanzieller Tragweite**, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (z.B. Budget, Jahresrechnung), über die die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet beschliessen (v.a. Verpflichtungskredite) oder die Verbandsgemeinden entscheiden (Statutenrevisionen). Die RPK prüft auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die die Delegiertenver-

---

**Variante Art. 34: Aufgaben (RGPK)**

*<sup>1</sup>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.*

*<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.*

*<sup>3</sup>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft zudem den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung mit Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.*

*<sup>4</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.*

sammlung zu genehmigen hat (vgl. § 112 Abs. 2 und 3 GG), oder Anlagegeschäfte, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (vgl. § 117 Abs. 2 GG).

Alle Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, gehen vorgängig in die Delegiertenversammlung; im Rahmen des Referendums wird die von der Delegiertenversammlung beschlossene Vorlage anschliessend von den Stimmberechtigten gutgeheissen oder aber verworfen. Die RPK stellt der Delegiertenversammlung Antrag; gibt es anschliessend ein (obligatorisches oder fakultatives) Referendum, stellt die RPK nicht noch einmal einen Antrag.

Abs. 2: Die RPK prüft die Geschäfte – im Unterschied zur RGPK – nur auf finanzielle Angemessenheit, nicht auch auf sachliche Angemessenheit; die RPK macht keine Zweckmässigkeitsprüfung.

Variante: Aufgaben der RGPK

Vorbemerkung:

Die RPK kann mit Geschäftsprüfungsbefugnis ausgestattet und zur RGPK gemacht werden.

Abs. 1: Die **RGPK prüft alle Geschäfte**, die in die Kompetenz der Verbandsgemeinden, der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet fallen, d.h. Geschäfte **mit und ohne finanzielle Tragweite**.

Abs. 2: Die **RGPK** prüft im Unterschied zur RPK die Vorlagen, die von finanzieller Tragweite sind, nicht nur auf finanzielle, sondern auch auf sachliche Angemessenheit. Die RGPK prüft die Vorlagen anders als die RPK auch auf **Zweckmässigkeit**. So könnte die RGPK z.B. bei einem Verpflichtungskredit für einen Neubau die Rückweisung oder Ablehnung der Vorlage auch mit dem ungünstigen Standort des Neubaus begründen; diesen Zweckmässigkeitsaspekt kann die RPK nicht prüfen. Die RGPK ist zwin-

---

## Art. 35 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

---

gend mit dieser umfassenden Prüfungsbefugnis ausgestattet.

Abs. 3: Die RGPK prüft zudem den **Geschäftsbericht** und die **Geschäftsführung** des Verbands (vgl. § 61 Abs. 1 und 2 GG). Der Geschäftsbericht muss innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs von der Delegiertenversammlung genehmigt werden (vgl. § 134 Abs. 2 GG). Der Zweckverband muss regeln, ob sich die Prüfung der Geschäftsführung nur auf abgeschlossene oder zusätzlich auch auf laufende Geschäfte bezieht. Die Regelung erfolgt in den Statuten oder in einem Erlass der Delegiertenversammlung. Bezieht sich die Geschäftsführungsprüfung nur auf abgeschlossene Geschäfte, stellen sich Abgrenzungsfragen, erfasst sie auch laufende Geschäfte, besteht eher die Gefahr, dass sich die RGPK in die Geschäftsführung des Verbandsvorstands einmischet.

---

Vgl. §§ 38–40 GG.

Abs. 2: Dass die RPK [RGPK] ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG); es könnte kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.

Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.

---

### **Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

*<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vor.*

*<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] nach dem Gemeindegesetz.*

---

### **Art. 37 Prüfungsfristen**

*Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.*

---

Die RPK [RGPK] muss über die **nötigen Unterlagen und Informationen** verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK [RGPK] richtet sich nach § 62 GG.

---

Der RPK [RGPK] muss **genügend Zeit** eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung machen nicht zwingende Vorgaben im Sinne von Fristen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den **Statuten** zu regeln, welche **Prüfungsfristen** der RPK [RGPK] zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings nicht zu kurz, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf.

Bei Urnenabstimmungen gehört der Antrag der RPK [RGPK] in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR). Die Abstimmungsunterlagen, zu denen der Beleuchtende Bericht gehört (vgl. § 60 Abs. 1 lit. a GPR), sind den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen (vgl. § 62 Abs. 1 GPR). Der Zweckverband muss genügend Vorlaufzeit einplanen. Kommt hinzu, dass je nach Abstimmungsvorlage allenfalls die Vorstände der Verbandsgemeinden zwingend (vgl. Art. 14 Abs. 2 Musterstatuten) oder fakultativ (vgl. Kommentar zu Art. 9 Musterstatuten) auch einen Antrag beschliessen und in den Beleuchtenden Bericht einfügen.

---

## 2.7. Prüfstelle

---

### Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Variante 1:

Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.

Variante 2:

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

---

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde. In einer Gemeinde gibt es anders als im Zweckverband immer verschiedene Verwaltungsbereiche (vgl. § 143 Abs. 2 GG).

Abs. 1: Vgl. § 143 i.V.m. § 142 Abs. 2 GG.

Abs. 2: Vgl. § 147 Abs. 1 GG.

Abs. 3: Vgl. § 147 Abs. 2 und 3 GG.

---

Das GG sieht vor, dass der Vorstand und die RPK [RGPK] mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen, welchen Revisionsdienstleister sie als Prüfstelle einsetzen (vgl. § 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten.

Varianten 1 und 2 zu Art. 39: Soll für den Zweckverband eine andere Regelung gelten, müssen die Statuten eine solche vorsehen; möglich sind die in Variante 1 und Variante 2 abgebildeten Regelungen (vgl. § 149 Abs. 2 GG).

In den Statuten kann festgelegt werden, dass die **RPK** [RGPK] als Prüfstelle die **finanztechnische Prüfung** vornimmt. Voraussetzung ist, dass die RPK [RGPK] bzw. dass die Kommissionsmitglieder die **Anforderungen an Fachkunde und Unabhängigkeit**,

---

### 3. Personal und Arbeitsvergaben

---

#### Art. 40 Anstellungsbedingungen

*Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.*

*Variante:*

*Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].*

---

die das Gemeindegesetz an die Prüfstelle stellt, erfüllen (vgl. für Fachkunde § 145 GG, für Unabhängigkeit § 146 GG). Zweckverbände, die in den Statuten die RPK [RGPK] als Prüfstelle bezeichnen, können die **Anforderungen an die Fachkunde** und / oder an die **Unabhängigkeit herabsetzen** (vgl. § 145 Abs. 3 und § 146 Abs. 3 GG).

---

Die Statuten müssen bestimmen, welche Personalordnung für das Personal gilt. Die Delegiertenversammlung kann eine eigene Personalordnung (Personalreglement) erlassen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Fehlt eine Regelung, sind die Bestimmungen des **kantonalen Personalgesetzes** und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar. Diesen Fall bildet Art. 40 der Musterstatuten ab.

Der Zweckverband kann statt eigenes Personalrecht zu schaffen oder das Personalrecht des Kantons als anwendbar zu erklären in den Statuten auch festlegen, dass das Personalrecht einer der Verbandsgemeinden – sofern es Verbandsgemeinden mit eigenem Personalrecht gibt – für das Verbandspersonal zur Anwendung kommt (vgl. Variante).

---

## **Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen**

*Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.*

---

## **4. Verbandshaushalt**

---

### **Art. 42 Finanzhaushalt**

*<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.*

*<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.*

Die kommunalen Vergabestellen – und damit auch die Zweckverbände – unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen (früher Submissionswesen). Der Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wird im Kanton Zürich durch die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB) unterstützt und begleitet. Informationen über Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie Veröffentlichungen der KöB (u.a. Handbuch) sind zu finden unter: [www.zh.ch/politik-staat/kanton](http://www.zh.ch/politik-staat/kanton) (kantonale Verwaltung > Beschaffung & Einkauf).

(Es wäre nicht unzulässig, dass der Zweckverband eigenes Recht über das öffentliche Beschaffungswesen erlassen würde.)

---

Abs. 1: Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen.

Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und er kann Eigenkapital bilden. Der Verband kann Fremdkapital aufnehmen, wenn die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang (vgl. § 120 Abs. 2 GG i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Führt ein Zweckverband auf den 1. Januar 2019 oder innert der Übergangsfrist, d.h.



---

## Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

*Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ... getragen.*

---

spätestens auf 1. Januar 2022, einen eigenen Haushalt ein, werden die Investitionsbeiträge, die die Verbandsgemeinden in ihren Rechnungen aktiviert haben, in Beteiligungen oder Darlehen der Gemeinden umgewandelt und bilden beim Zweckverband Eigenkapital oder Fremdkapital (vgl. Art. 52 Musterstatuten).

Abs. 2: Wenn die Verbandsgemeinden z.B. Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbands leisten (vgl. Art. 43 Musterstatuten), muss der Zweckverband ihnen bis zum 15. Februar jeden Jahres das erforderliche Zahlenmaterial liefern, damit sie diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen verbuchen und damit ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen können. Dies gilt auch in Bezug auf die ordnungsgemässe Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden, wobei die Frist für die entsprechende Datenlieferung am 31. August jeden Jahres endet.

---

### I. Regelfall:

Art. 43 in dieser Fassung braucht es bei fast allen Zweckverbänden. Festzulegen ist das Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden an die Finanzierung der Betriebskosten beitragen, d.h. die **Quote** für die **Finanzierung** der **Betriebskosten**. Je nachdem welche Aufgaben der Zweckverband erfüllt, richtet sich die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten nach unterschiedlichen Kriterien. Bei einem Sicherheitszweckverband bestimmt sich das Verhältnis z.B. nach Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden, bei einem Forstzweckverband nach Waldflächen der Verbandsgemeinden, bei einem Fürsorge- und KESR-Zweckverband nach Fallzahlen oder teils nach Einwohner- und teils nach Fallzahlen.

Bei den Zweckverbänden, die den Regelfall darstellen, teilen die Verbandsgemeinden die Betriebskosten, die der Zweckverband nicht durch andere Einnahmen decken konnte, unter sich auf. Dem Zweckverband sollten weder Aufwand- noch Ertragsüberschüs-

---

se entstehen. Das Betriebsergebnis des Zweckverbands wird stets eine schwarze 0 sein; demzufolge ändert sich das Eigenkapital des Zweckverbands nicht.

In der Praxis kann der in den alten Statuten festgelegte Kostenverteiler für die Betriebskosten meistens für die neuen Statuten übernommen werden, um die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten festzulegen. Aus dem früheren Betriebs- und Investitionskostenverteiler wird die Finanzierungsquote für die Betriebskosten. Die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten könnte aber auch anders festgelegt werden.

Beispiele:

Abfall-Zweckverband, der die Gebühren nicht selbst erhebt:

„Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen angelieferten Abfallmengen getragen.“

Sozialdienst-Zweckverband:

„Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen: 1/3 nach Einwohnerzahlen, 2/3 nach Fallzahlen.“

II. Sonderfälle:

Vom oben dargestellten Regelfall gibt es zwei Gruppen von Ausnahmen:

---

1. Alters- und Pflegezweckverbände und / oder Spitexzweckverbände

Grund: Das Pflegegesetz sieht eine besondere Regelung vor.

2. Gebührenfinanzierte Zweckverbände, die die Gebühren selbst erheben

(z.B. in Bereichen Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung)

In den zwei Gruppen von Ausnahmen sind in die Statuten folgende Bestimmungen aufzunehmen:

**1. Alters- und Pflegezweckverbände und / oder Spitexzweckverbände:**

„Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

*Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbands erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.“*

2. Gebührenfinanzierte Zweckverbände, die die Gebühren selbst erheben

(z.B. in Bereichen Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung)

„Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

*Die Betriebskosten finanziert der Zweckverband über Gebühren, die er selbst erhebt.“*

---

## Art. 44 Finanzierung der Investitionen

*<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.*

*<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.*

*Variante:*

*<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.*

*<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.*

*<sup>3</sup>Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von ... [z.B. im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren / im Verhältnis ihrer Beteiligungen].*

Abs. 1 und 2: Jede **Gemeinde** kann dem Zweckverband **freiwillig Darlehen** geben. Gewähren die Gemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies **einzel**n und **unabhängig** voneinander; es besteht keine Verpflichtung, dass alle Verbandsgemeinden dem Zweckverband gemeinsam Darlehen gewähren. In der Gemeinde ist das Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe darstellt, über das Finanzreferendum zu bewilligen. Die Darlehen sind bei den Gemeinden im **Verwaltungsvermögen** zu bilanzieren.

*Variante:*

Abs. 1: Jede Verbandsgemeinde kann dem Zweckverband freiwillig Darlehen gewähren. Die Verbandsgemeinden können aber auch verpflichtet werden, den Zweckverband zur Finanzierung von Investitionen gemeinsam mit Darlehen auszustatten. Die freiwilligen und aus Verpflichtung geleisteten Darlehen bilden in den Gemeinderechnungen Verwaltungsvermögen.

Abs. 2: Freiwillige Darlehen leistet jede Verbandsgemeinde einzeln. In der Verbandsgemeinde ist das Darlehen über das Finanzreferendum zu bewilligen.

Abs. 3: Darlehen, zu denen die Gemeinden verpflichtet werden, leisten sie alle gemeinsam und nach einer bestimmten Quote, d.h. in einem in den Statuten festzuschreibenden Verhältnis. Investitionskosten müssen vom zuständigen Verbandsorgan als neue Ausgaben bewilligt werden. In der Weisung zum Verpflichtungskredit für Investitionen wird stets die Finanzierung angegeben. Soll die Finanzierung so erfolgen, dass alle Verbandsgemeinden **gemeinsam Darlehen** in Höhe der gesamten oder eines Teils der Investitionskosten zu gewähren haben, ist dies in der Weisung klar darzustellen. Werden die neuen Ausgaben für die **Investitionen** vom zuständigen Verbandsorgan bewilligt, gilt die in der **Weisung** dargestellte Finanzierung als

mitbewilligt. Damit entsteht für die Verbandsgemeinden die **Verpflichtung**, wie in der Weisung vorgesehen gemeinsam Darlehen zu leisten. In den Statuten ist zu regeln, in welchem Verhältnis die Gemeinden ihre Darlehen zu leisten haben; es ist eine **Finanzierungsquote für Investitionen** festzulegen (vgl. Variante Art. 44 Abs. 3 Satz 2). Für die Gemeinden entstehen gebundene Ausgaben.

Die Finanzierungsquote für Investitionskosten braucht es nur, wenn die Möglichkeit bestehen soll, dass die Gemeinden zur gemeinsamen Darlehensgewährung verpflichtet werden können (vgl. Variante Art. 44 Abs. 3 Satz 1 Musterstatuten). Die Finanzierungsquote für Investitionskosten bestimmt, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden Darlehen leisten müssen. Die Finanzierungsquote für die Betriebskosten und die Finanzierungsquote für die Investitionskosten müssen nicht gleich sein.

Zweckverbände, die **keine Investitionen** tätigen bzw. nur solche, die unter der Aktivierungsgrenze liegen, könnten theoretisch auf die Regelung der Finanzierung von Investitionen verzichten. Allerdings ist die vorsorgliche Regelung zu empfehlen für den Fall, dass dennoch einmal Investitionen anstehen, die über der festgelegten Aktivierungsgrenze liegen (z.B. Mieterausbau, IT-Anschaffungen). Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

---

## Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

*<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar [2021, 2022] oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.*

*<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.*

Abs. 1: Die Statuten sollen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Wollen die Verbandsgemeinden für die Zukunft – also nach der erstmaligen Überführung der eingebrachten Werte auf den Zweckverband gemäss Übergangsbestimmung – ein anderes Beteiligungsverhältnis festlegen, das insbesondere auch für die Beteiligung am Ergebnis gilt, muss dieses ausdrücklich in den Statuten verankert werden. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich praktisch auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlusten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten.

Wurden im Zweckverband effektiv keine Investitionen getätigt, sind bei den Verbandsgemeinden **keine Investitionsbeiträge** aktiviert. In diesem Fall findet keine Umwandlung statt (vgl. Art. 52 Musterstatuten). Ein solcher Zweckverband verfügt insofern (im Zeitpunkt der Einführung des neuen Haushalts) über kein Verwaltungsvermögen. Das zu regelnde Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden könnte sich bspw. nach demjenigen richten, das für die Finanzierung der Betriebskosten gewählt wurde. Falls sich dieses Verhältnis nach variablen Faktoren bestimmt (z.B. Wassermengen, Einwohnerzahlen), ist zu berücksichtigen, dass auch das Beteiligungsverhältnis entsprechend variabel ist. In diesem Fall könnte statt des Verweises auf das Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten ein anderes Verhältnis gewählt werden, das ein konstantes Beteiligungsverhältnis erlaubt.

Abs. 2: Der Zweckverband, der neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügt, kann nun seine Vermögenswerte auch in seiner Bilanz aktivieren. Dazu gehören auch Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Anlagen), die bereits vor Einführung des eigenen Verbandshaushalts im Eigentum des Zweckverbands standen, aber in Form von Investitionsbeiträgen in den Rechnungen der Verbandsgemeinden aktiviert waren. Diese Investitionsbeiträge werden in Beteiligungen oder Darlehen der Ge-

meinden umgewandelt (vgl. Art. 52).

Bestimmungen in den Statuten über die Eigentumsverhältnisse sind im Regelfall nicht zwingend nötig. Erforderlich ist eine Regelung, falls Eigentum von Zweckverband und Verbandsgemeinden auszuscheiden ist; z.B. bei Wasserversorgungs-Zweckverband:

„Art. 45 Eigentumsverhältnisse

*<sup>1</sup>Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereichs mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Sie sind aus Anhang I ersichtlich, der integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.*

*<sup>2</sup>Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz des Zweckverbands anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben.“*

---

---

## Art. 46 Haftung

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ... [in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren / ihrer Beteiligungen].

Variante:

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis... [in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren / ihrer Beteiligungen].

---

## 5. Aufsicht und Rechtsschutz

---

### Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

---

Abs. 1: Zwingend ist nur die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des **kantonalen Haftungsgesetzes**. Die Statuten können sich auf diese Art der (subsidiären) Haftung der Gemeinden beschränken.

Abs. 2: Erforderlich ist aber eine Regelung über den Haftungsanteil im Innenverhältnis unter den Verbandsgemeinden. Die **Haftung im Innenverhältnis** knüpft an die Finanzierungsquote für Betriebskosten oder an die Beteiligungsquote an.

Variante:

Die Statuten können eine weitergehende subsidiäre Haftung der Gemeinden vorsehen. Neben der subsidiären Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten des Zweckverbands aufgrund des Haftungsgesetzes tritt noch die subsidiäre Haftung der Gemeinden für **Fremdkapitalschulden**. Damit kann der Zweckverband unter erleichterten Bedingungen Fremdkapital aufnehmen. Die **solidarische Haftung** der Gemeinden (Variante: Art. 46 Abs. 1 Satz 2 Musterstatuten) bietet dem Fremdkapitalgeber (z.B. Bank) zusätzliche Sicherheit, weil er von jeder Gemeinde die Begleichung der gesamten fälligen Fremdkapitalschuld und nicht nur des Gemeindeanteils verlangen könnte.

---

Vgl. insbesondere §§ 163 ff. GG.

---



## Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

<sup>1</sup>*Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

<sup>2</sup>*Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, [der Geschäftsleitung] oder von [anderen] Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.*

<sup>3</sup>*Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

Abs. 1: Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstands steht insbesondere der **Rekurs** gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen; das übergeordnete Recht kann z.B. in den Verbandsstatuten, einem rechtssetzenden Erlass der Delegiertenversammlung oder in Bestimmungen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts bestehen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der **Rekurs in Stimmrechtssachen** (vgl. § 21 a VRG) zur Verfügung.

Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen.

In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Ausnahmsweise kann die Spezialgesetzgebung eine andere Rekursinstanz vorsehen. So ist z.B. bei Sekundarschulzweckverbänden gegen Anordnungen der Schulpflege, die das Arbeitsverhältnis von (kantonal angestellten) Lehrpersonen betreffen, bei der Bildungsdirektion Rekurs zu erheben (vgl. § 10 Lehrpersonalgesetz [LPG; LS 412.31]).

Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG: Die **Neubeurteilung** gibt es nur bei **Aufgabendelegation** (vgl. Art. 30 Musterstatuten).

Abs. 3: Gemäss § 81 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, wenn z.B. kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien besteht (vgl. § 81 lit. a VRG) oder bei Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (vgl. § 81 lit. b VRG). Der Weg des **verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens** wäre z.B. bei einem Streit zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Verband bezüglich des Austritts (z.B. Kündigungsmodalitäten oder Austrittsentschädigung) zu beschreiben.

## 6. Austritt, Auflösung und Liquidation

---

### Art. 49 Austritt

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von ... [ANZAHL] Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu ... % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von ... % zu verzinsen und innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen ist.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.

Abs. 1-3: Bei der Einführung des eigenen Verbandshaushalts können die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden in Beteiligungen oder in Darlehen umgewandelt werden (vgl. Art. 52 Musterstatuten). Erfolgt eine Umwandlung in Darlehen, bleiben diese Darlehen, ob eine Gemeinde im Verband verbleibt oder austritt, bestehen. Werden die Investitionsbeiträge in Beteiligungen umgewandelt, erscheint es daher fragwürdig, wenn austretende Gemeinden keinen **Anspruch auf Entschädigung** haben. Eine sachgerechte Lösung besteht darin, dass die Beteiligung der austretenden Gemeinde ganz oder teilweise – zu 100 % oder z.B. zu 80% oder 50 % – in ein Darlehen umgewandelt wird. Das Darlehen kann verzinslich oder unverzinslich sein; jedenfalls zu regeln ist die Amortisationsdauer.

Dass eine austretende Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung hat, obwohl sie Investitionen mitfinanziert hat, die von den im Verband verbleibenden Gemeinden weiter genutzt werden, erscheint umso mehr problematisch, als sie Verpflichtungen, die der Verband während ihrer Mitgliedschaft begründet hat, weiter mitzufinanzieren hat. Zu solchen Verpflichtungen gehören insbesondere Darlehen, die der Verband bei Dritten aufgenommen hat, um Investitionen zu finanzieren. Die austretende Gemeinde muss nach ihrem Austritt die Darlehenszinsen und -amortisationen grundsätzlich weiter mitfinanzieren. Die Entschädigungsregelung für den Austrittsfall hat entsprechend zugunsten der austretenden Gemeinde einen Ausgleich zu schaffen. Andernfalls wird eine Kündigung allenfalls zu stark erschwert.

Erfolgt eine Rechtsformumwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform, kann es sein, dass eine Gemeinde sich entschliesst, sich nicht mehr an der neuen

Rechtsform beteiligen zu wollen. Sollen für eine solche Gemeinde die gleichen Bedingungen gelten wie bei einem Austritt, ist eine entsprechende Regelung in die Statuten aufzunehmen.

Abs. 3: Ein Zweckverband wird auf Dauer errichtet. Die Regelung von Abs. 3 stärkt den Willen der Verbandsgemeinden zur Zusammenarbeit sowie die im Zweckverband herrschende Solidarität unter den Verbandsgemeinden. Mit dieser Haftungsregelung wird der Austritt – insbesondere bei investitionsintensiven Zweckverbänden – erschwert. Eine Verbandsgemeinde soll nicht ohne Verpflichtung zur weiteren Mitfinanzierung zu einem Zeitpunkt austreten können, in dem eine hohe (auch von der austretenden Gemeinde beschlossene) Investition anfällt.

Der Zweckverband berechnet die jährlich fälligen Zahlungen und stellt sie der austretenden Gemeinde in Rechnung. Statt jährlicher Zahlungen kann eine Einmalleistung (oder andere Zahlungskonditionen) vereinbart werden.

Zur Abfederung der Folgen eines Austritts einer Gemeinde zu einem für den Zweckverband finanziell ungünstigen Zeitpunkt kann auch eine andere Regelung in die Statuten aufgenommen werden.

Auf die Regelung gemäss Abs. 3 kann auch verzichtet werden.

---

## Art. 50 Auflösung

*<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.*

*<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ... [z.B. der Finanzierungsquote für die Betriebskosten / ihren Beteiligungen].*

Abs. 1: In den Verbandsgemeinden bestimmen die Stimmberechtigten an der Urne nicht nur über die Gründung eines Zweckverbands (vgl. § 79 GG), sondern auch über dessen Auflösung.

Die Statuten können bestimmen, dass die **Auflösung** des Zweckverbands ein **qualifiziertes Mehr** erfordert, indem z.B. zwei Drittel oder drei Viertel der Verbandsgemeinden zustimmen müssen. Ebenso wäre es möglich, für die Auflösung Einstimmigkeit der Verbandsgemeinden vorzusehen. Soll Einstimmigkeit erforderlich sein, ist zu prüfen, ob dies auch für den Fall gelten soll, dass der Zweckverband einer Rechtsformumwandlung (z.B. in eine interkommunale Anstalt oder in eine AG) unterzogen werden soll. Allenfalls ist für den Fall der Rechtsformumwandlung statt Einstimmigkeit ein qualifiziertes Mehr vorzusehen.

Abs. 2: Es muss geregelt werden, wie sich das **Verhältnis der Liquidationsanteile**, die den Verbandsgemeinden zustehen, bemisst. Dass sich die Liquidationsanteile nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten richten, dürfte regelmässig sachgerecht sein, zumal bei den meisten Zweckverbänden die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten von den Gemeinden getragen werden (vgl. Art. 43 Musterstatuten).

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

---

### Art. 51 Einführung eigener Haushalt

*<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 [oder 2022] einen eigenen Haushalt mit Bilanz.*

*<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.*

Abs. 1: Die Zweckverbände führen gemäss dem GG einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Einführung des **eigenen Haushalts** konnte frühestens auf den 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 GG) und muss spätestens auf den 1. Januar 2022 (vgl. § 173 GG) erfolgen. Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden. Die vierjährige Übergangsfrist für die Anpassung des Verbandsrechts gemäss § 173 GG geht der Bestimmung in § 179 Abs. 1 Ingress mit Bezug auf den Zeitpunkt der Erstellung der Eingangsbilanz vor. Die Statuten müssen jedenfalls klar regeln, ab wann der verbandseigene Haushalt eingeführt wird.

Abs. 2: § 179 GG macht Vorgaben zur **Bewertung von Aktiven und Passiven**. Das Finanzvermögen sowie Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen müssen, das Verwaltungsvermögen kann neu bewertet werden. Ob das Verwaltungsvermögen des Zweckverbands, das vor der Einführung des Verbandshaushalts in Form von Investitionsbeiträgen in den Gemeinderechnungen aktiviert ist, aufgewertet wird, wird in Art. 52 Abs. 3 der Musterstatuten festgelegt. Bei einer Neubewertung, die neben dem Finanzvermögen sowie den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen auch das Verwaltungsvermögen umfasst, wird nach § 179 Abs. 1 lit. a, b und c GG verfahren. Beschränkt sich die Neubewertung auf das Finanzvermögen sowie die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen, erfolgt dies gestützt auf § 179 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 GG. Die Bewertung des Verwaltungsvermögens ist bei Verzicht auf Neubewertung gemäss § 179 Abs. 2 GG vorzunehmen.

## Art. 52 Umwandlung der Investitionsbeiträge

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

Variante für Abs. 2:

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] zu ... % in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden und zu ... % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von ... % verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

Variante für Abs. 3: (Verzicht auf Neubewertung)

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Beteiligungen:

Abs. 1 und 2: Die Vermögenswerte, die von den Verbandsgemeinden finanziert wurden und im Eigentum des Verbands standen, mussten unter dem aGG, weil der Zweckverband nicht über eine eigenen Bilanz verfügte, in Form von **Investitionsbeiträgen** in den Gemeinderechnungen verbucht werden. Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts werden die Vermögenswerte auf den Verband übertragen und in der Bilanz des Verbands aktiviert; sie bilden im Verbandshaushalt **Verwaltungsvermögen**.

Die **früheren Investitionsbeiträge** werden in **Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt**. Diese Beteiligungen sind in den Haushalten der Verbandsgemeinden als **Verwaltungsvermögen** zu aktivieren.

Variante für Abs. 2: Die früheren Investitionsbeiträge können teilweise in Beteiligungen und teilweise in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden. In den Statuten ist diesfalls zu regeln, in welchem Verhältnis die Investitionsbeiträge zu Beteiligungen und zu Darlehen werden. Die Festlegung einer Verzinsung und einer Rückzahlungsfrist wären nicht zwingend. Die Beteiligungen und Darlehen der Verbandsgemeinden bilden in deren Finanzhaushalten **Verwaltungsvermögen**.

Abs. 3: Der **Umwandlungswert** der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen umgewandelt werden, beruht auf einer **Neubewertung** (vgl. § 179 Abs. 1 lit. c GG), einem sog. Restatement.

Wird bei einem Zweckverband der eigene Haushalt erst innert der **vierjährigen Übergangsfrist**, d.h. spätestens auf den 1. Januar 2022, durch Statutenrevision eingeführt und erfolgt eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, können bei den Verbandsgemeinden **Buchgewinne** entstehen (nur wenn die Gemeinde selbst auf eine Neube-

## Bestimmungen

---

*<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.*

## Kommentar

---

wertung ihres Verwaltungsvermögens verzichtet hatte). Solche Buchgewinne können bei den Gemeinden nicht mehr neutralisiert werden, weil das GG – anders als noch das aGG – keine zusätzlichen Abschreibungen mehr zulässt.

Variante für Abs. 3: Eine Neubewertung (Restatement) ist mit Bezug auf das Verwaltungsvermögen nicht zwingend (vgl. § 179 Abs. 1 lit. c GG). **Verzichtet** der Zweckverband auf eine **Neubewertung**, ergibt sich der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen umgewandelt werden, aus den **Restbuchwerten** der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 GG.

Abs. 4: Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die **Beteiligungsquote** der Verbandsgemeinden **am Eigenkapital** des Zweckverbands (bei Umwandlung der Investitionsbeiträge in Beteiligungen oder in Beteiligungen und Darlehen). Diese Quote ist fest, d.h. nicht veränderbar, weil sie das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des Verbandshaushalts abbildet. Dieser sog. **historische Schlüssel** könnte auch als Finanzierungsquote verwendet werden, um die anteilmässige künftige Finanzierung des Zweckverbands durch die Gemeinden festzulegen. Stattdessen kann sich als Finanzierungsquote eine dynamische Quote besser eignen, die z.B. auf Einwohnerzahlen oder vom Verband erbrachte Leistungen (z.B. Fallzahlen) abstellt (vgl. Art. 43 Musterstatuten).

Wurden im Zweckverband effektiv keine Investitionen getätigt, sind bei den Verbandsgemeinden **keine Investitionsbeiträge** aktiviert. In diesem Fall findet keine Umwandlung statt. Ein solcher Zweckverband verfügt insofern über kein Verwaltungsvermögen. Eine Regelung gemäss Art. 52 Musterstatuten ist diesfalls obsolet. Dennoch verfügen die Verbandsgemeinden über eine Beteiligung am Zweckverband (zum Wert Null im Zeitpunkt der Einführung des neuen Haushalts). Ausserdem ist das Beteiligungsverhältnis zu regeln (vgl. Art. 45 Musterstatuten).

## Art. 53 Inkrafttreten

<sup>1</sup>*Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] in Kraft.*

<sup>2</sup>*Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.*

<sup>3</sup>*Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom ... aufgehoben.*

Abs. 1: Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahrs, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Das **Inkrafttreten der neuen Statuten** und die Einführung des **eigenen Verbandshaushalts** müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Der frühestmögliche Zeitpunkt war der 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 GG), der spätestmögliche Zeitpunkt ist der 1. Januar 2022.

Die Revision in den Verbandsgemeinden muss von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden.

Traten die neuen Statuten nicht auf den 1. Januar 2019, sondern in der Übergangsfrist (auf den 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 oder 1. Januar 2022) in Kraft und wird die Eingangsbilanz folglich auf den 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 oder 1. Januar 2022 gemacht, so waren das Budget 2019 (und folgende Budgets) und die Jahresrechnung 2019 (und folgende Jahresrechnungen) dennoch bereits nach dem unter dem GG geltenden **neuen Kontenrahmen** (vgl. § 47 VGG; VGG Anhang 1 Ziff. 2) zu erstellen. Der neue Kontenrahmen wurde somit bereits für das Budget 2019 verbindlich, auch wenn die Einführung des eigenen Verbandshaushalts erst auf den 1. Januar 2020 oder 2021 oder 2022 erfolgt(e).

Abs. 2: Werden die neuen Statuten im Jahr 2020 (oder 2021) beschlossen, ist die anschließende **Genehmigung des Regierungsrats Gültigkeitsvoraussetzung** für das Inkrafttreten der neuen Statuten. Wenn die neuen Statuten auf den 1. Januar 2021 (oder 2022) in Kraft treten sollen, müssten die Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden in der ersten Jahreshälfte des Vorjahrs erfolgen.



## **Art. 54 Übergangsregelungen**

*Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht der Vorstand (die Rechnungsprüfungskommission) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... [ANZAHL] Mitgliedern.*

---

### **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]**

*Die Präsidentin/Der Präsident:*

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

*Die Sekretärin/Der Sekretär:*

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

### **Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

*RRB Nr. ... vom ...*

---

Bei einer Revision der Statuten können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Wird z.B. die Anzahl Mitglieder des Vorstandes herabgesetzt und treten die Statuten innerhalb der laufenden Amtsdauer in Kraft, kann geregelt werden, dass bis zum Ende der Amtsdauer der Vorstand mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht.

Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen stellt sich auch in anderen Zusammenhängen, wie bei der Frage der zeitlich befristeten Weitergeltung von kommunalen Erlassen, die zum Teil der neuen Statuten widersprechen. Allenfalls braucht es für die Anpassung an die neuen Statuten eine gewisse Übergangsfrist, in der diese kommunalen Erlasse noch angewendet werden bis sie an die neuen Statuten angepasst sind.

---

Ab dem 1. Januar 2018 ist eine Revision der Statuten in den Verbandsgemeinden je an der Urne zu beschliessen. Diese Urnenabstimmungen sind am gleichen Abstimmungs-termin durchzuführen.

Die geänderten Statuten sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten (Präsidentin bzw. Präsident des Vorstands; vgl. Art. 6) und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterschreiben.